Dokumentation

CLEMENS VOLLNHALS

DAS REICHSKONKORDAT VON 1933 ALS KONFLIKTFALL IM ALLIIERTEN KONTROLLRAT

I

Zu den umstrittensten Verträgen aus der Zeit der NS-Diktatur zählt zweifelsohne das 1933 zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan abgeschlossene Reichskonkordat. Im Mittelpunkt heftiger wissenschaftlicher Debatten steht dabei die Frage, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz (23. März), seiner Selbstauflösung (5. Juli) und der Unterzeichnung des Reichskonkordats (20. Juli) existiert. Während die traditionelle Lehrmeinung, angeführt von Rudolf Morsey und Konrad Repgen, dies entschieden verneint, wurde die gegenteilige Auffassung vor allem von Klaus Scholder vertreten[1]. Unbestritten ist, daß das Reichskonkordat der katholischen Kirche auf schulpolitischem Gebiet mit der Garantie des konfessionellen Primarschulwesens und der konfessionellen Lehrerausbildung für diesen Schulzweig Rechte einräumte, die kein parlamentarisch legitimierter Reichstag der Weimarer Republik zu bewilligen bereit gewesen war.

Nach 1945 richteten sich die Forderungen der Kirchen weniger auf Fragen des eigentlichen Rechtsverhältnisses von Staat und Kirche als auf Regelungen im Bereich des Erziehungs- und Unterrichtswesens[2]. Sie betrafen vor allem die Aufrechterhaltung bzw. Wiedererrichtung der Konfessionsschulen, die Stellung des Religionsunterrichts und die Anerkennung der Kirchen als Erziehungsträger. Damit rückte das Reichskonkordat und die Frage seiner Fortgeltung erneut in den Mittelpunkt scharf geführter Debatten.

Bereits vor Kriegsende hatte der Vatikan durch seinen apostolischen Delegaten in Washington, Erzbischof Amuleto Cicognani, das amerikanische Außenministerium

[1] Vgl. Konrad Repgen, Entstehung und Bedeutung des Reichskonkordats, in: VfZ 26 (1978), S. 499–534; Klaus Scholder, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats. Erwiderung auf Konrad Repgen, ebenda, S. 535–570; sowie die zusammenfassende Literaturübersicht bei Konrad Repgen, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, in: VfZ 31 (1983), S. 506–535, Anm. 1.

[2] Vgl. Konrad Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, N.F., 10 (1961), S. 3–121; Handbuch des Staatskirchenrechtes der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verb. mit Joseph Listl, Berlin 1974 u. 1975.

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

nachdrücklich auf die Bedeutung des Reichskonkordats für die Reorganisation des deutschen Schulwesens hingewiesen[3]. Auf ihrer ersten gemeinsamen Nachkriegskonferenz in Fulda im August 1945 beschlossen die katholischen Bischöfe, die Konkordate auch weiterhin als „verbindliche Rechtsgrundlage" zu betrachten[4]. Das Kalkül war eindeutig, einer Anfechtung des umstrittenen Reichskonkordats, dessen Fortgeltung nach der bedingungslosen Kapitulation auf juristisch höchst unsicherem Boden stand, durch seine kirchlicherseits als selbstverständlich praktizierte Weiteranwendung entschlossen entgegenzuwirken. Mitte 1949 faßte Papst Pius XII., der während seiner Zeit als Apostolischer Nuntius für das Deutsche Reich (1920–29) und als Kardinalstaatssekretär (1930–39) die Länderkonkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) sowie das Reichskonkordat für den Vatikan ausgehandelt und unterzeichnet hatte[5], in einem Gespräch mit Pater Ivo Zeiger S.J. die vatikanische Strategie noch einmal zusammen: „Die juristisch sehr zweideutige Situation in Deutschland legt nur eine Handlungsweise nahe – möglichst viele vollendete Tatsachen schaffen."[6] Die im vertraulichen Kreise gefallene Äußerung ist auch insofern bemerkenswert, da in offiziösen Stellungnahmen stets jeder Zweifel an der rechtlichen Fortgeltung der Konkordate entschieden zurückgewiesen wurde.

Während einer Audienz Anfang 1946 wies der Papst auch Theobald Dengler, den Leiter für katholische Angelegenheiten innerhalb der Religious Affairs Section der amerikanischen Militärregierung, darauf hin, daß er das Reichskonkordat weiterhin als voll rechtsgültig ansehe und die Fortgeltung nachdrücklich wünsche[7]. Der wirkungsvollen Durchsetzung vatikanischer Interessen gegenüber den Besatzungs-

[3] Frederic Spotts, Kirchen und Politik in Deutschland, Stuttgart 1976, S. 49.

[4] Protokoll der Plenarsitzung des deutschen Episkopats, Fulda, 21.–23. 8. 1945. Zit. bei Ludwig Volk, Der Heilige Stuhl und Deutschland 1945–1949, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Kirche und Katholizismus 1945–1949, Paderborn 1977, S. 53–87, hier: S. 69, Anm. 56, der damit die Auffassung von Spotts (Anm. 3) korrigiert, die Bischöfe hätten in Fulda das Reichskonkordat nicht länger befürwortet. Im Hirtenbrief der Bischofskonferenz hieß es: „Wir hoffen, daß katholischen Eltern wieder die Möglichkeit gegeben ist, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Es gibt keine bessere Bürgschaft für die Gesundung der geistigen Lage als eine wahrhaft religiöse Erziehung, die in der Bekenntnisschule gesichert ist. Wir stützen unsere Forderung auf unser durch Gesetz und Konkordat verbürgtes Recht. Wir erwarten von allen Gläubigen, daß sie unsere Bemühungen um die echte katholische Erziehung der Kinder nach Kräften unterstützen." Keesing's Archiv der Gegenwart, 1945, S. 392.

[5] Vgl. Audomar Scheuermann, Die Konkordatspolitik Pius' XII., in: Herbert Schambeck (Hrsg.), Pius XII. zum Gedächtnis, Berlin 1977, S. 71–102; Rudolf Morsey, Eugenio Pacelli als Nuntius für Deutschland, ebenda, S. 103–140; Werner Weber, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart. Textausgabe mit den amtlichen Begründungen sowie mit Ergänzungsbestimmungen, vergleichenden Übersichten, Schrifttumshinweisen und einem Sachverzeichnis, Göttingen 1962.

[6] Zit. bei Spotts (Anm. 3), S. 184. Der Bericht Zeigers wird von Spotts und Colman J. Barry, American Nuncio Cardinal Aloisius Muench, Collegeville/Minnesota 1969, S. 84 f., auf das Jahr 1947 datiert, während Volk (Anm. 4), S. 70, ihn „zweifelsfrei" der Romreise Zeigers v. 7.–21. Juni 1949 zuordnet. Zur eisernen Einhaltung des Reichskonkordats durch Pius XII. vgl. Volk, S. 67 ff.

[7] Telephone Conference, Dengler with ambassador Murphy, 22.4. 1946 (National Archives, Washington [= NA], Record Group [= RG] 260, 5/340–3/21).

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

mächten stand jedoch das juristisch ebenfalls unsichere Fundament der Vatikanmission in Kronberg/Taunus entgegen, die de facto die Aufgaben der von den Alliierten geschlossenen Apostolischen Nuntiatur in Berlin[8] fortführte, da ihr Aktionsradius offiziell auf die seelsorgerliche Betreuung der Displaced Persons in der US-Zone beschränkt war[9]. Die dürftigen institutionellen Grundlagen glichen allerdings andere Ämter aus, die ihr Leiter, Bischof Aloisius Muench aus Fargo in Norddakota, neben seinem Auftrag als apostolischer Visitator wahrnahm. So war er zugleich katholischer Generalvikar der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und Österreich und – weitaus bedeutender – zum Verbindungsmann des amerikanischen Episkopats zur amerikanischen Militärregierung mit dem Titel eines „U.S. Liaison Representative in German Religious Affairs" ernannt worden[10]. Da eine diplomatische Anerkennung der Vatikanmission seitens der Besatzungsmächte ausstand, konnte sie nicht direkt im Namen des Papstes bei den Militärregierungen oder dem Alliierten Kontrollrat vorstellig werden. Andererseits besaß Muench gute Beziehungen zu führenden amerikanischen und britischen Besatzungsoffizieren. Mit General Clay und Robert Murphy, dem politischen Berater des State Department für die Amerikanische Militärregierung in Deutschland, war er freundschaftlich verbunden[11].

Wenden wir uns nun der alliierten Kirchenpolitik zu, wobei entsprechend der Quellenlage die amerikanischen Planungen stärker im Vordergrund stehen. Während die Vorbereitungen zur Besetzung Deutschlands Ende 1941 mit der Rekrutierung und Ausbildung zukünftiger Besatzungsoffiziere relativ früh anliefen, begannen die ersten Planungen für den Bereich der Kirchenpolitik erst im Frühjahr 1944 in der Religious Affairs Section der aus amerikanischen und britischen Fachleuten zusammengesetzten German Country Unit, die dem Planungsstab General Civil Affairs des Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces (SHAEF) zugeordnet war. Als Leiter war Major Marshall M. Knappen, im Zivilleben Professor für Geschichte und Politik am Michigan State College, gewonnen worden, der allerdings von Anfang an mit mangelnder personeller und finanzieller Ausstattung sowie fehlenden Planungsvorgaben zu kämpfen hatte[12].

---

8 Die ehemalige Nuntiatur bestand in Eichstätt unter Leitung von Erzbischof Caesare Orsenigo fort, dem allzu große Nachgiebigkeit gegenüber den NS-Machthabern vorgeworfen wurde. Sie wurde von den Amerikanern weder beachtet noch behelligt und wirkte rein innerkirchlich. Vgl. Volk (Anm. 4), S. 61.

9 Zur Stellung der Vatikanmission siehe Barry (Anm. 6), S. 89 ff.; Volk (Anm. 4), S. 59 ff. Zu Person und Politik Muenchs siehe neben der Biographie von Barry auch die kritischen Bemerkungen bei Spotts (Anm. 3), S. 72 ff.

10 Auf protestantischer Seite übernahm diese Anfang 1946 geschaffene Funktion als Vertreter des Federal Council of Churches of Christ in America Samuel Cavert, der später von Julius Bodensieck abgelöst wurde. Für das Synagogue Council of America arbeitete Rabbiner Simon Kramer.

11 Barry (Anm. 6), S. 119, 138. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß sowohl Murphy wie Ivone Kirkpatrick, der politische Berater der britischen Militärregierung, praktizierende Katholiken waren. Spotts (Anm. 3), S. 52.

12 Marshall M. Knappen, Historical Report. Education and Religious Affairs. Winter 1941–Spring 1946, S. 5 (NA, RG 260, 5/340–2/10); ders., And call it peace, Chicago 1947, S. 60 ff. Vgl. allg.

Den ersten Planungen lagen drei Prämissen zugrunde: 1., daß die Politik der Alliierten auf die Wiedererrichtung „of something like the Weimar Republic" abziele. 2., daß die Kontrolle kirchlicher Angelegenheiten mehr mit indirekten Mitteln angestrebt werden solle und 3., daß Teile der deutschen Kirchen auf Grund ihrer antinationalsozialistischen Haltung als potentielle Mitarbeiter für den Aufbau eines demokratischen Deutschlands in Frage kämen. Da eine Reform des traditionellen Verhältnisses von Staat und Kirche nicht zu den erklärten alliierten Kriegszielen zähle, solle eine grundsätzliche Regelung einer künftigen deutschen Regierung überlassen bleiben. Wo Maßnahmen unumgänglich seien, solle man sich mit der provisorischen Herstellung des Status quo von Anfang 1933 begnügen[13].

Dieser restaurative Grundzug bestimmte auch die Direktive Nr. 12 der European Advisory Commission (EAC)[14], in der amerikanische, britische und sowjetische Vertreter zum ersten Mal gemeinsam kirchenpolitische Richtlinien aufstellten. Sie trat zugleich als amerikanische Direktive JCS 1143 im November 1944 in Kraft[15]. Als Zielvorgaben wurden u.a. aufgestellt: Auflösung des Reichskirchenministeriums, Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen zur Gleichschaltung der Kirchen, Gewährleistung der Religionsfreiheit und -ausübung, Schutz und Rückgabe kirchlicher Einrichtungen und ihres Eigentums. Die Zonenoberbefehlshaber sollten sich jeglicher Einmischung in die Regelung des Religionsunterrichts und der Errichtung oder Fortführung von Konfessionsschulen enthalten. Die Fortzahlung der Staatsleistungen an die Kirchen sowie die Erhebung von Kirchensteuern wurde, vorbehaltlich einer weiteren Klärung durch den Kontrollrat, in das Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht gestellt, ebenso die Zulassung kirchlicher Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände. Den wichtigsten Punkt stellte jedoch die Entscheidung dar, daß der Kontrollrat den Kirchen selbst die Regelung ihrer Verfassung, Rituale und

---

Armin Boyens, Die Kirchenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht von 1944 bis 1946, in: Kirchen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge von Armin Boyens, Martin Greschat, Rudolf von Thadden, Paolo Pombeni, Göttingen 1979, S.7–99; Clemens Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung. Politische Säuberung und kirchliche Selbstreinigung am Beispiel der amerikanischen Besatzungszone 1945–1949, Diss. München 1986, S.7ff. Zur britischen Kirchenpolitik vgl. Gerhard Besier, „Selbstreinigung" unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947, Göttingen 1986, S.25ff.

13 Historical Report (Anm. 12), S. 8 f.

14 Vgl. Hans-Günter Kowalski, Die „European Advisory Commission" als Instrument alliierter Deutschlandplanung 1943–1945, in: VfZ, 19 (1971), S.261–293.

15 Vgl. Boyens (Anm. 12), S. 18 ff. Der auf S. 68 abgedruckte Richtlinienentwurf vom 24. 11. 1944 stellt den gebilligten Entwurf dar und ist mit der amerikanischen JCS 1143 identisch. Der Entwurf stammte von der von Knappen geleiteten Education and Religious Affairs Branch der U.S. Group Control Council, die nach Beendigung der engen Zusammenarbeit mit den Briten innerhalb der German Country Unit im August 1944 gegründet wurde. Obwohl die Direktive ursprünglich nur für die Anfangszeit der Besatzung gelten sollte, bestimmten ihre Implikationen wesentlich die Grundprinzipien späterer Politik. Vgl. Beryl R. Mc Claskey, The History of U.S. Policy and Program in the field of Religious Affairs under the Office of the U.S. High Commissioner for Germany, 1951, S. 16.

internen Verhältnisse rein kirchlicher Körperschaften überlassen solle. Andererseits wurde die Ausschaltung nationalsozialistischer Einflüsse und Personen gefordert. Im großen und ganzen gewährte diese sachkundige und differenzierte Direktive den Kirchen einen außerordentlichen Freiraum. Die dennoch feststellbare Spannung zwischen genereller Nichteinmischung und partieller Überwachung spiegelt unverkennbar ein liberales Verständnis der Beziehungen von Staat und Kirche unter den besonderen Bedingungen von Besatzungsherrschaft wider.

Obwohl sich Knappen bereits mit der diffizilen Frage der Fortgeltung der Konkordate befaßt hatte, die er als das „chief problem in the Catholic field" begriff, waren sie in den oben genannten Richtlinien nicht einmal erwähnt worden. Die Kernfrage für Knappen lautete, ob das zwischen dem Vatikan als einer neutralen Macht und dem Deutschen Reich abgeschlossene Reichskonkordat nach dem Wegfall der deutschen Regierung überhaupt noch gültig sein könne. Er selbst rechnete damit, daß der Klerus von sich aus wegen des in Artikel 32 festgelegten Verbots der politischen Betätigung für Geistliche die Aufhebung verlangen werde. Andererseits seien dann alle Garantien für die katholischen Konfessionsschulen bis auf Bayern und Baden hinfällig, da das preußische Konkordat keine Bestimmungen zur Schulfrage enthalte[16].

Als die amerikanischen Truppen im September 1944 Aachen besetzten und für Frühjahr 1945 die Wiederaufnahme des Schulbetriebs ankündigten, war das Problem der Fortgeltung des Reichskonkordats keine scholastische Frage mehr. Am 14. Februar 1945 wandte sich der Aachener Bischof, Johannes Joseph van der Velden, an den obersten Befehlshaber der alliierten Streitkräfte, General Eisenhower: „Die gegenwärtige Situation gibt den deutschen Bischöfen noch nicht die Gelegenheit, ihrerseits zur Schulfrage Stellung zu nehmen. Ich bitte daher, mit dem Heiligen Stuhl direkt sich in Verbindung zu setzen, umso mehr, als die Anordnungen für Aachen für das ganze Reich maßgebend werden könnten."[17]

Anfang Mai erkundigte sich Murphy, welche Stellung das State Department zum Reichskonkordat einnehme[18]. Die Antwort aus Washington kam wenige Tage später: Zwar sei die Fortgeltung zwischen den Alliierten eine offene Frage und auch juristisch umstritten, aber: „We believe that the Concordat would not lapse automatically and that it would be therefore remain at least technically binding." Aufgrund

---

[16] Historical Report (Anm. 12), S. 10. Entgegen der Ansicht Knappens enthält jedoch auch das badische Konkordat keine Bestimmung über die Einrichtung von Konfessionsschulen, es ließ vielmehr die Tradition der badischen Simultanschule unberührt. Vgl. Alexander Hollerbach, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Hrsg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat, Paderborn 1979, S. 283–306.

[17] NA, RG 260, 5/339-3/36. Zu den Erfahrungen der amerikanischen Militärregierung mit der katholischen Kirche in Aachen siehe Lutz Niethammer, Die amerikanische Besatzungsmacht zwischen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern, in: VfZ, 15 (1967), S. 153–210, hier: S. 172 ff.; Boyens (Anm. 12), S. 20 f.

[18] Murphy an State Department, 4.5. 1945 (NA, RG 84, Polad 737/1), abgedruckt bei Boyens (Anm. 12), S. 65.

seines speziellen Charakters, der es von normalen zwischenstaatlichen Verträgen unterscheide, könnten jedoch die Zonenoberbefehlshaber einzelne Teile in ihren Zonen außer Kraft setzen, wenn es ihre Kontrollbefugnisse behindere. Ebenso könne der Kontrollrat einzelne Bestimmungen suspendieren. Das Reichskonkordat für ungültig zu erklären, erscheine jedoch nicht nötig. Solange es nicht dazu benutzt werde, die Erreichung der Ziele der Alliierten zu beeinträchtigen, könne die Entscheidung über den Status des Reichskonkordats einer künftigen deutschen Regierung überlassen werden[19].

Die Anweisung schlug sich in der Military Government Regulation, Title 8 (Education and Religion), nieder, die im Sommer 1945 vom Office of Military Government U.S.-Zone (OMGUS) herausgegeben wurde: „Status of Concordat between Germany and the Vatican State: The terms of the Concordat of 1933 remain technically binding and will be respected unless declared inoperative in whole or in part by the Allied Control Authority ... Status of Laender Concordats: The terms of the Concordats between the Holy Sea and Bavaria (1924), Prussia (1929), and Baden (1932) which are confirmed by Article 2 of the Concordat of 1933, will be respected by Military Government unless appropriate action of the 1933 Concordat is declared inoperative by the Allied Control Authority."[20] Entsprechend versicherte etwa Dengler im November 1945 Kardinal Faulhaber, daß die amerikanische Militärregierung jederzeit das bayerische Konkordat anerkenne, sofern es die bayerische Regierung wünsche, und daß sie in dieser Angelegenheit nichts entgegen der Regierung unternehmen werde. Schließlich sei es das Bestreben der Militärregierung, „alles zu tun, um mit der Kirche friedlich zusammenarbeiten zu können"[21].

Zuvor hatte Captain Richey nach getrennten Unterredungen mit Faulhaber, Domvikar Thalhammer und Weihbischof Scharnagl im Juli 1945 in einem Memorandum für Murphy als Haltung der katholischen Kirche in Bayern festgehalten, daß sie zwar das bayerische Konkordat als gültig ansehe, nicht jedoch das Reichskonkordat[22]. Gestützt auf einen weiteren Bericht Captain Kennys, der im August

[19] State Department an Murphy, 10.5. 1945 (NA, RG 84, Polad 737/1), abgedruckt bei Boyens (Anm. 12), S. 65 f.

[20] NA, RG 260, 5/341-3/39. Im Handbuch „Military Government Germany. Technical Manual for Education and Religious Affairs", das von Knappen, Riddy, Col. Percival, Cpt. Taylor und Cpt. Geyer ausgearbeitet worden war und im Februar 1945 kurz vor der Auflösung von SHAEF im Juli herausgegeben wurde, hatte es noch geheißen: „The terms of the Concordat of 1933 will be respected by the occupying powers and will be strictly observed ... This agreement between the Vatican and the Reich will presumably be regarded as binding by the military government of the occupying powers", S. 42 u. 106 (NA, RG 260, 5/341-3/19).

[21] Protokoll der Unterredung Sr. Eminenz mit Mr. Dengler, 7. 11. 1945 (NA, RG 260, 5/342-2/30).

[22] Recognition of the Bavarian Concordat of 1924, 27.7. 1945 (NA, RG 84, Polad 737/1). Als Faulhaber, ein überzeugter bayerischer Föderalist mit monarchistischer Gesinnung (vgl. Barry, S. 81 f.) als Vorsitzender der bayerischen Bischofskonferenz im Juni 1948 verfügte, daß die bayerischen Bischöfe künftig wieder nach dem bayerischen Konkordat, das keinen Treueeid der Bischöfe kannte, ernannt werden sollten – „dieser Modus ist, wie andere Gesetze und Gebräuche der Nazizeit abzulehnen" –, mußte er wenig später auf vatikanischen Druck wieder einlenken. Siehe Volk (Anm. 4), S. 72. Der neuernannte Bischof von Würzburg, Julius Döpfner, leistete am 5. Oktober den

dem offenen Teil der Fuldaer Bischofskonferenz beiwohnte, berichtete Murphy am 28. August 1945 an das State Department: „Apparently the Bishops do not favor the 1933 Concordat although they realize that the question of German's treaties will probably have to be decided by the Control Council. For the time being they would like to see the 1933 Concordat suspended in effect and would like to work back towards the provisions of the earlier Laender Concordats of the 1920's."[23] Offensichtlich war die amerikanische Militärregierung im Herbst 1945 über die Absicht der katholischen Kirche, im Interesse des kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen am Reichskonkordat festzuhalten, nur unzureichend unterrichtet und überschätzte föderalistische Regungen innerhalb des Klerus.

Am 7. November 1945 wandten sich jedoch die westdeutschen Bischöfe mit einer Eingabe an den Alliierten Kontrollrat, in der sie „die Forderung der Erhaltung bzw. Wiedereinführung der öffentlichen katholischen Volksschulen" nachdrücklich erhoben und zur Begründung unter anderem anführten: „Die Erhaltung und Neueinrichtung katholischer Schulen ist durch das Konkordat mit Bayern und durch das mit dem Deutschen Reich von 1933 gewährleistet."[24]

II

Innerhalb der umfangreichen Organisation des Kontrollrats[25] wurde am 31. August 1945 als Unterausschuß des Directorate of Internal Affairs and Communication (DIAC) das Allied Religious Affairs Committee (ARAC) gegründet, das zuerst alle 14 Tage, später einmal im Monat unter wechselndem Vorsitz tagte. Als amerikanische Delegierte nahmen abwechselnd Captain Kenny und Major Knappen teil; die Briten wurden durch Mr. Riddy, später durch Colonel Sedgwick im Wechsel mit Liaison Officer, Lieutenant Colonel Percival, vertreten, die Franzosen durch Pfarrer Carteron und Chastand und die Sowjets durch Lieutenant Colonel Makukhin und

Treueeid gemäß Artikel 16 des Reichskonkordats, was die Militärregierung in Bayern kommentarlos bestätigte.

23 NA, RG 84, Polad 737/1.

24 In: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. 6: 1943–1945. Bearb. von Ludwig Volk, Mainz 1985, S. 837 f. Die Eingabe der Fuldaer Bischofskonferenz an den Kontrollrat v. 23. August 1945 hatte weder die Konfessionsschulen noch die Konkordate erwähnt (NA, RG 84, Polad 737/1). Zur Behandlung dieser Eingabe im Kontrollrat siehe NA, RG 260, 2/99-1/16.

25 Im Kontrollrat wurden die eigentlichen Sachfragen von 12 Direktoraten bearbeitet, in denen die vier Mächte durch ständige Delegierte vertreten waren. Die Vorlagen der Direktorate sollten auf einem einstimmigen Konsens beruhen und wurden anschließend über das Alliierte Sekretariat an die Entscheidungsgremien des Kontrollrats, dem Control Council oder Coordinating Committee, weitergeleitet. Fragen von geringerer Bedeutung konnten auch auf Direktoratsebene entschieden werden. Vgl. S. M. Eliopoulos, U. S. Military Government for Germany. Organization and procedure of Allied Control Authority and Allied Berlin Kommandatura, Historical Division European Command, Karlsruhe 1950; Wilhelm Cornides, Der Kontrollrat, in: Europa-Archiv, Oktober/November 1946, S. 220 ff.

Yermolaev[26]. Um den amerikanischen Standpunkt von vornherein klarzustellen, brachte Knappen auf einer der ersten Sitzungen den Antrag ein, die EAC-Direktive Nr. 12 bzw. die amerikanische JCS 1143 als Arbeitsgrundlage anzunehmen. Dadurch werde die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Alliierten auf eine feste Grundlage gestellt und zugleich den Deutschen die Möglichkeit genommen, die Besatzungsmächte gegeneinander auszuspielen. Der Vorschlag fand auch die Billigung des sowjetischen Delegierten, der nachdrücklich eine einheitliche Kirchenpolitik in allen vier Besatzungszonen befürwortete und als Geschichtsprofessor auf die verheerenden Folgen des Grundsatzes „cuius regio, eius religio" hinwies[27].

Aufgrund dieser Übereinkunft verabschiedete ARAC am 11. Oktober 1945 eine gemeinsame Empfehlung über die künftige Stellung der Konfessionsschulen und des Religionsunterrichts, die die stellvertretenden Militärgouverneure am 23. November im Coordinating Committee (CORC) mit geringen Änderungen billigten. Sie beschlossen, daß in jeder Zone als vorläufige Regelung das Schulwesen entsprechend den lokalen Traditionen und Wünschen der Bevölkerung gestaltet werden solle, soweit dies mit den allgemeinen Richtlinien zur Kontrolle des Erziehungswesens vereinbar sei. Unter keinen Umständen dürften öffentliche Schulen den Besuch des Religionsunterrichts verweigern, aber auch nicht obligatorisch alle Schüler dazu verpflichten[28]. Keine Übereinstimmung konnte bei der Frage der Kirchensteuer und der Staatsleistungen erzielt werden, da sich der sowjetische ARAC-Delegierte nicht für autorisiert hielt, eine so grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Im April 1946 beschloß CORC, daß die Erhebung von Kirchensteuern auf freiwilliger Basis erlaubt sein sollte, wenn damit keine antidemokratischen Aktivitäten finanziert würden und sie den bisherigen von den Militärbehörden festgelegten Höchstbetrag nicht überschritten[29]. Weitere Schwierigkeiten bereitete die Zulassung kirchlicher Jugend- und Sportverbände, die der Entscheidung der jeweiligen Militärgouverneure überlassen blieb. Trotz der vorhandenen Differenzen hob Knappen in seinem Rechenschaftsbericht im Frühjahr 1946 das gute Verhandlungsklima hervor: „All members proved congenial. They entertained each other with reasonable frequency and greatly enjoyed the meals together."[30]

---

[26] Historical Report (Anm. 12), S. 18 f. Die personelle Zusammensetzung gibt den Stand bis Frühjahr 1946 wider. Eine unvollständige Sammlung von ARAC-Minutes findet sich in: NA, RG 260, 2/124-2/11-12.

[27] Historical Report (Anm. 12), S. 19.

[28] Allied Control Authority, Coordinating Committee, Proposals for Religious Education Policy, CORC/P (45) 162 Final, 23. 11. 1945 (NA, RG 260, 5/339-1/6).

[29] Allied Control Authority, Coordinating Committee, Recommendations on Religious Affairs, CORC/P (46) 48 Revise-DIAC/P (45) 32 Revise, 15. 4. 1946 (NA, RG 260, 5/337-2/6).

[30] Historical Report (Anm. 12), S. 19. Vgl. Mc Claskey (Anm. 15), S. 20: „During the first two years of the occupation, relations between the religious affairs officers of the Sovjet Union and the United States were friendly, but they were based exclusively on the requirement of formal quadripartite assignements because of the attitude of the UdSSR toward the church. Cordial and informal relations between the three Western Allied representatives were established during the earliest days of the occupation and, through an exchange of personal ideas as well as official plans, they have success-

Den ersten Anstoß zur Behandlung der Konkordatsmaterie im Kontrollrat gab das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Berlin. Anfang Dezember 1945 hatte Generalvikar Prange beim Magistrat von Groß-Berlin die ausstehenden Staatsleistungen entsprechend dem preußischen Konkordat für das Jahr 1944/45 in Höhe von rund 105000 RM angemahnt[31]. Einen ähnlichen Vorstoß unter Bezug auf den preußischen Kirchenvertrag von 1931 unternahm das Evangelische Oberkonsistorium der Altpreußischen Union. Der Magistrat erklärte sich für nicht zuständig und verwies an den Kontrollrat.

1945/46 standen die Kirchen in Berlin vor außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten: Die Bankguthaben waren in der sowjetischen Zone gesperrt, die Einnahmen aus Grundbesitz und Spenden stark gesunken und an Staatsleistungen wurden seit Kriegsende nur mehr ein Viertel der früheren Beträge gezahlt. Nach Angaben von Bischof Dibelius erbrachte die Kirchensteuer nur noch ein Fünftel, so daß die evangelische Kirche 1946 in Berlin ein Defizit von einer Million RM verzeichnete. Obwohl die Gehälter der Geistlichen und Angestellten drastisch gesenkt wurden, konnten dennoch Pensionen und viele Landpfarrer nicht ausgezahlt werden. Die Lage war, wie Dibelius feststellte, „katastrophal, und das in demselben Augenblick, in dem die antikirchliche Einstellung der im Osten maßgeblichen Partei die Tätigkeit der Kirche auf Schritt und Tritt zu hindern sucht und die antichristliche Propaganda Formen angenommen hat, die sich von der der Nationalsozialisten nicht mehr unterscheidet."[32]

In dieser Situation wandte sich Prange fast ein Jahr später, am 15. August 1946, an den Kontrollrat mit der Bitte, dem Magistrat die Auszahlung der eingeforderten Staatsleistungen zu gestatten[33]. Ebenso wurde das Evangelische Oberkonsistorium erneut vorstellig[34]. Ob sich das Ordinariat der Folgen seines Antrages bewußt war und damit eine Entscheidung über den Rechtsstatus des preußischen Konkordats herbeiführen wollte, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Die lange Wartezeit spricht eher dagegen. Aus den amerikanischen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Vatikanmission oder die Fuldaer Bischofskonferenz beim Kontrollrat um eine definitive Klärung der Rechtslage hinsichtlich der Fortgeltung der Konkordate nachgesucht hat. Die Durchsetzung katholisch-kirchlicher Interessen auf dem weltanschaulich heftig umkämpften Bereich des Erziehungswesens gerade von den Besatzungsmächten zu erwarten, wäre in der Tat ein riskantes

fully integrated theirs programs from the inception of Military Government."

31 Bischöfliches Ordinariat an den Magistrat von Berlin, 5. 10. 1945. Alle im folgenden zitierten Dokumente befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Bestand: NA, RG 260, 5/340–3/19.

32 Dibelius an Ohlsen (ERA-Branch), 18. 5. 1946 (NA, RG 260, 5/341–2/34). Zur Kirchenpolitik der SED siehe Werner Adolph, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen. Sein Widerstand gegen die totalitäre Macht, Berlin 1971, S. 201 ff.; Horst Dähn, Konfrontation oder Kooperation? Das Verhältnis von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945–1950, Opladen 1982, S. 11 ff.

33 Bischöfliches Ordinariat to Right. Hon. Inter-Allied Control Council, 15. 8. 1946.

34 Magistrat der Stadt Berlin, Finanzabteilung, an Allied Kommandatura, Finance Committee, 31. 11. 1946 (NA, RG 260, 2/99–1/21).

Unternehmen mit äußerst unsicherem Ausgang gewesen. Denn daß die Sowjetunion der Kirche nicht wohlgesonnen war, war nur zu bekannt, aber auch in Frankreich und den USA besaß die laizistische Trennung von Staat und Kirche eine lange Tradition.

Der Kontrollrat leitete das Schreiben Pranges an den Finanzausschuß der ihm zur gemeinsamen Verwaltung Berlins unterstehenden Alliierten Kommandatura weiter. Dort kam man zu dem Ergebnis, daß die Frage der Staatsleistungen „in connection with Germany as a whole" geprüft werden müsse[35]. Damit war zum ersten Mal der Kontrollrat, als Inhaber der obersten Gewalt im besiegten Deutschland, mit dem Problemkreis der Länderkonkordate und des Reichskonkordats befaßt. In zahlreichen Sitzungen der verschiedenen Direktorate und Komitees stand dieses Problem nunmehr auf der Tagesordnung.

Als erste Instanz hatte sich DIAC damit zu beschäftigen. Der amerikanische Delegierte vertrat entsprechend einer Instruktion von OMGUS, die sich auf die bereits erwähnte Stellungnahme des State Department berief, den Standpunkt, daß die Leistungen dem Ordinariat nach dem Konkordat rechtmäßig zustünden und deshalb die ganze Angelegenheit zur Ausführung an das Finance Directorate überwiesen werden solle[36]. Auf eine Anfrage antwortete Murphy, daß Clay dagegen sei, die Konkordatsfrage jetzt zur Sprache zu bringen, da man die Entscheidung einer künftigen deutschen Regierung überlassen solle. Hinsichtlich der Staatsleistungen sah Murphy keine Hoffnung, die dazu notwendige Übereinstimmung zu erzielen, da die Vorlage des Finanzausschusses so formuliert sei, um eine schnelle Lösung des Problems zu verhindern[37]. Ende November beschloß DIAC, ARAC einzuschalten[38]. ARAC empfahl im Dezember, die Rechtsgültigkeit des preußischen Konkordats vom Legal Directorate (DLEG) prüfen zu lassen, und setzte zugleich eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Staatsleistungen im allgemeinen ein. Damit war ein Kompromiß zwischen dem amerikanischen Delegierten, der die Arbeitsgruppe angeregt hatte, und dem britischen und sowjetischen gefunden, die zuerst den Rechtsstatus geklärt wissen wollten[39].

Zwei Tage später, am 19. Dezember 1946, erreichte DIAC ein Ersuchen des Allied Education Committee (AEC), den Status des Reichskonkordats durch das Political Directorate (DPOL) prüfen zu lassen, da das Reichskonkordat mit seinen bedeutenden Implikationen für das Schulwesen letztendlich ein politisches Dokument sei

---

[35] Allied Control Authority, Allied Secretariat to Directorate of Internal Affairs and Communications, DIAC/P (46) 384–ASEC (46) 1011, 9.11.1946.

[36] OMGUS, Internal Affairs and Communications Division, Brief for 49th. Meeting of the Directorate of Internal Affairs and Communications, 23.11.1946 (NA, RG 260, 5/340–3/20).

[37] Daily Report, 31.12.1946, verfaßt von John O. Riedl, ERA-Branch (NA, RG 260, 5/340–3/21).

[38] Allied Control Authority, Directorate of Internal Affairs and Communications to Allied Religious Affairs Committee, DIAC/Memo (46) 470, 30.11.1946.

[39] Minutes of 21th. Meeting, DIAC/ARAC/M (46) 13, 17.12.1946. Als Delegierte waren Ohlsen (US), Gwynne (UK), de Beaumarchais (F) und Yermolaev (UdSSR) anwesend.

und deshalb außerhalb der Kompetenz von AEC liege[40]. Damit war Ende 1946 von zwei verschiedenen Seiten im Kontrollrat die Frage nach der Fortgeltung der Konkordate aufgeworfen worden.

Eine erste Bestandsaufnahme der von ARAC eingesetzten „Working Party on Public Subsidies to the Catholic Church in Germany" (WPPS) im Januar 1947 ergab, daß die Kirchen in allen Besatzungszonen staatliche Zuwendungen erhielten, in der französischen und sowjetischen jedoch nicht als konkordatäre Verpflichtung, sondern ausschließlich auf der Basis neu abgeschlossener Vereinbarungen mit den deutschen Behörden. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, da der französische und sowjetische Delegierte darauf bestanden, daß zuerst der Rechtsstatus der Konkordate prinzipiell geklärt werden müsse[41]. Auf der zweiten Sitzung schlug WPPS dann einhellig vor, die Fortzahlung aller Staatsleistungen an die Kirchen solange zu erlauben, bis die zuständigen deutschen Länderregierungen neue Verträge mit den Kirchen ausgehandelt oder in ihrer Verfassung eine andere Methode der Kirchenfinanzierung festgelegt hätten (Dokument 1). ARAC billigte am 26. März 1947 diese Empfehlung[42].

Inzwischen hatte sich auch DPOL mit den Konkordaten befaßt und nach kurzer Diskussion auf der 74. Sitzung am 7. März entschieden, daß das preußische Konkordat null und nichtig sei, da der Kontrollrat den preußischen Staat aufgelöst habe[43]; über das Reichskonkordat konnte kein Einverständnis erzielt werden[44]. Unstimmigkeiten über das Beschlußprotokoll dieser Sitzung[45] führten auf der nächsten Sitzung zu einer neuen Formulierung der Beschlußlage. Danach betrachtete DPOL das Reichskonkordat, da es der Kontrollrat in der Proklamation Nr. 2[46] weder für ungültig erklärt noch bestätigt hatte, als derzeit suspendiert. Gegen die weitere Anwendung einzelner Bestimmungen des Reichskonkordats in den verschiedenen

[40] Allied Control Authority, Allied Education Committee to Directorate of Internal Affairs and Communications, DIAC/AEC/Memo (46) 50, 19. 12. 1946. Innerhalb von AEC war diese Frage zuerst von der Arbeitsgruppe „Working Party for the Reform of German Educational Law" gestellt worden. Daraus ergibt sich ein enger Zusammenhang mit dem in der Sowjetischen Besatzungszone erlassenen „Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule" vom 31. Mai 1946, das in Artikel 2 bestimmte: „Die schulische Erziehung der Jugend ist ausschließlich Angelegenheit des Staates. Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften." Der Einfluß der Eltern wurde zwar durch Elternausschüsse institutionalisiert, die Partizipation beschränkte sich aber auf eine lediglich beratende Kompetenz gegenüber der Schulleitung. Vgl. Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, Teil 1: 1945–1949, Berlin/DDR 1969, S. 207 ff.

[41] Minutes of the first Meeting, DIAC/ARAC/WPPS/M (47) 1, 4. 1. 1947 (NA, RG 260, 5/340–3/20). Als Delegierte waren Wilson (UK), de Beaumarchais (F), Yermolaev (UdSSR) und Riedl (US) anwesend.

[42] Minutes of 26th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 5, 26. 3. 1947.

[43] Vgl. Gesetz Nr. 46 „Auflösung des Staates Preußen" des Kontrollrates vom 25. Februar 1947.

[44] Minutes of 74th. Meeting, DPOL/M (47) 10, 7. 3. 1947.

[45] Corrigendum to the English text of DPOL/M (47) 10, 14. 3. 1947.

[46] Vgl. Proklamation Nr. 2 „Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen" des Kontrollrates vom 20. September 1945.

Besatzungszonen und in Berlin wurde jedoch ausdrücklich kein Einwand erhoben[47]. Die Stellungnahme wurde Ende März DIAC übermittelt (Dokument 2). Die getroffene Entscheidung entsprach hinsichtlich des Reichskonkordats genau der im Mai 1945 formulierten Auffassung des State Department. Die gemeinsame Feststellung des derzeit suspendierten Rechtscharakters des Reichskonkordats sowie die einhellig beschlossene Aufhebung des preußischen Konkordats erlaubte es andererseits der Sowjetunion, die in der Ostzone eingeschlagene Schulpolitik ohne formelle Verletzung der Konkordate fortzuführen.

Am 30. April traf auch die Stellungnahme von DLEG ein, das die Rechtsgültigkeit der finanziellen Klauseln des preußischen Konkordats zu prüfen hatte. Der amerikanische, britische und sowjetische Delegierte kamen zu der Auffassung, daß diese Klauseln gegenwärtig nicht rechtmäßig angewandt werden könnten, da der preußische Staat aufgehört habe zu existieren. Über das weitere Schicksal des Konkordats müsse das Control Council entscheiden. Die gemeinsam formulierte Stellungnahme deckte sich also weitgehend mit der Auffassung von DPOL. Als abweichende Meinung gab der französische Delegierte zu Protokoll, daß die Auflösung Preußens nicht die Aufhebung des Konkordats impliziere, da das Reichskonkordat in Artikel 2 die Fortexistenz der Länderkonkordate bekräftigt habe. Das Reichskonkordat müsse aber, da es der Kontrollrat weder durch ein Abkommen mit dem Vatikan noch durch einseitige Aufkündigung außer Kraft gesetzt habe, als nach wie vor rechtsgültig betrachtet werden. Deshalb seien die in Nachfolge des preußischen Staates gegründeten Länder zur Erfüllung der finanziellen Klauseln des preußischen Konkordats verpflichtet (Dokument 3). Der französischen Position lag jedoch eine recht eigenwillige Interpretation der zur Begründung angeführten Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats zugrunde, die zugleich nämlich besagte, daß die Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge einer ausdrücklichen Anweisung des Kontrollrats bedürfe[48].

Mit der weiteren Ausarbeitung von Empfehlungen auf der Basis der beiden eingeholten Stellungnahmen wurde nun wieder AEC und ARAC beauftragt[49]. Dies war angesichts der widersprüchlichen Rechtsauffassung von DLEG leichter gesagt als getan. AEC stellte deshalb den Antrag, über die Rechtsgültigkeit der Konkordate auf höchster Ebene im Control Council zu befinden, um endlich zu einer klaren Entscheidung zu kommen[50]. Der Antrag mußte nun von DIAC beraten werden. Die Instruktion für den amerikanischen Delegierten befürwortete zwar den Antrag, betonte aber gleichzeitig in einem Zusatz, daß bis zur Errichtung einer zentralen deutschen Regierung, die zur Entscheidung über den Rechtsstatus des Reichskon-

[47] Extracts from Minutes of 75th. Meeting, DPOL/M (47) 11, 20. 3. 1947.

[48] Siehe Anm. 46, Abschnitt III, Punkt 5 u. 6.

[49] Allied Control Council, Directorate of Internal Affairs and Communications to Allied Education Committee (Working Party for the Reform of German Educational Law) and Allied Religious Affairs Committee, DIAC/Memo (47) 168, 20. 5. 1947.

[50] Allied Control Council, Allied Education Committee to Directorate of Internal Affairs and Communications, DIAC/AEC/Memo (47) 15, 30. 5. 1947.

kordats in der Lage sei, im Kontrollrat keine Schritte unternommen werden sollten, um es für gültig oder ungültig zu erklären[51]. Auf der 75. Sitzung von DIAC am 20. Juni 1947 ging der sowjetische Delegierte zum Angriff über: Das Reichskonkordat sei von der NS-Regierung in der festen Absicht abgeschlossen worden, um ihre Herrschaft über die katholischen Gläubigen und Organisationen zu festigen. Das Konkordat spiegele das doppelte Ziel der Nationalsozialisten wider: Gleichschaltung des öffentlichen Lebens und Militarismus. Da es von dem Nazi von Papen unterzeichnet und von der Regierung Hitler ratifiziert worden sei, gebe es keinen Grund, der den Schutz des Konkordats, das den Stempel nazistischer Ideologie trage, rechtfertigen könne. Außerdem sei das Reichskonkordat durch das Verschwinden des staatlichen Vertragspartners obsolet geworden. Auf Anregung des amerikanischen Delegierten beschloß man, die sowjetische Stellungnahme ARAC zur Prüfung zuzuleiten (Dokument 4).

Wie zu erwarten war, ließen die tiefen Meinungsverschiedenheiten ARAC weder auf der 30. noch 31. Sitzung zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen[52]. Auch beim dritten Anlauf am 25. September erwiesen sich die diametral entgegengesetzten Positionen zwischen dem sowjetischen und den westlichen Delegierten als unüberbrückbar. Da keine Aussicht auf baldige Einigung bestand, wurden DIAC die konträren Standpunkte zugeleitet (Dokument 5). Damit war das ungelöste Problem wieder auf der Tagesordnung von DIAC. Mitte Oktober beschloß man mit Zustimmung des französischen Delegierten, die Alliierte Kommandatura von Berlin in Kenntnis zu setzen, daß das preußische Konkordat null und nichtig sei[53]. Da die Standpunkte zum Reichskonkordat unverändert aufrechterhalten wurden, griff man zur Verlegenheitslösung, erneut DPOL einzuschalten[54]. Inzwischen lag ARAC der neue sowjetische Antrag vor, das Durchführungsgesetz zum Reichskonkordat vom 12. September 1933 in die Aufhebung der NS-Kirchengesetzgebung[55] einzubezie-

---

[51] OMGUS, Internal Affairs and Communications Division, Education and Religious Affairs Branch, Brief for DIAC/Agenda (47) 24, Meeting to be held on 20 June 1947. In einer anderen Ausfertigung des Schreibens fehlt dieser Zusatz (NA, RG 260, 5/340-3/21).

[52] Extracts from Minutes of 30th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 9, 29.7. 1947; Minutes of 31th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 10 Revise, 2.10. 1947.

[53] Allied Control Council, Directorate of Internal Affairs and Communications to Allied Secretariat, DIAC/Memo (47) 293, 7.11. 1947 (NA, RG 260, 5/340-3/20).

[54] Allied Control Authority, Directorate of Internal Affairs and Communications to Political Directorate, DIAC/Memo (47) 294, 7.11. 1947.

[55] Vgl. Gesetz Nr. 49 „Aufhebung des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933" vom 20. März 1947 und das Gesetz Nr. 62 „Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen in Kirchenangelegenheiten, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen wurden" vom 20. Februar 1948. „Von den Bestimmungen des Reichskonkordats abgesehen, war auf diese Weise das Weimarer Staatskirchenrecht nahezu durchweg wieder freigelegt", so Hesse (Anm. 2), S. 10. Die Aufhebung der nationalsozialistischen Kirchengesetzgebung wurde in Treysa Ende August 1945 von den evangelischen Kirchenführern selbst verlangt. Vgl. den Briefwechsel mit dem Kontrollrat, in: Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD, 1946, Nr. 9. Zur allgemeinen Entwicklung siehe Annemarie Smith-von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1980.

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

hen, da es die katholische Kirche den Interessen des NS-Regimes unterworfen habe und deshalb mit der alliierten Politik der Religionsfreiheit unvereinbar sei. Außerdem sei das Gesetz von den Kriegsverbrechern Hitler, Neurath und Frick unterzeichnet. Die westlichen Delegierten lehnten den Antrag entschieden ab, weil andernfalls der Status des Reichskonkordats negativ präjudiziert werde und man der Entscheidung von DPOL nicht vorgreifen wolle[56].

Als auf der 95. Sitzung von DPOL das Reichskonkordat behandelt werden sollte, waren alle Delegierten unvorbereitet, so daß man diesen Punkt vertagte[57]. Auf der nächsten Sitzung, am 24. November 1947, prallten erwartungsgemäß die Ansichten unversöhnlich aufeinander. Den erneuten Vorstoß, das Konkordat für null und nichtig zu erklären, begründete der sowjetische Delegierte damit, daß DPOL im März nur über den formalen Rechtsstatus hinsichtlich der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats entschieden habe, nun aber gelte es, eine Entscheidung über den Inhalt der einzelnen Artikel herbeizuführen. Da das Reichskonkordat einen bedeutenden Beitrag zur Konsolidierung des NS-Regimes geleistet habe und in einer Reihe von Bestimmungen nazistische Ideologie enthalte, widerspreche die bisherige Regelung, die Anwendung des Konkordats in das Ermessen der einzelnen Besatzungsmächte zu stellen, der Verpflichtung, in ganz Deutschland eine einheitliche Politik auszuführen. Der Antrag stieß auf harten Widerstand. Zwar seien einige Passagen des Reichskonkordats, wie die westlichen Delegierten bereitwillig einräumten, von der geschichtlichen Entwicklung überholt, da es etwa die „Reichsstatthalter" und die „Wehrmacht" nicht mehr gebe, aber sie berührten in keinster Weise die allgemeinen Bestimmungen des Konkordats. Sicherlich sei es in einigen Aspekten kein angemessenes Dokument mehr und werde wahrscheinlich eines Tages durch ein neues Abkommen mit Vatikan abgelöst; gegenwärtig sei aber eine definitive Entscheidung nicht notwendig (Dokument 6). Die konträren Positionen wurden für DIAC lediglich zusammengefaßt.

Daß auch künftig keine Einigung mehr erzielt werden würde, war Ende 1947 vor dem Hintergrund des beginnenden Kalten Krieges allen Beteiligten offensichtlich. In einer kurzen Instruktion wies OMGUS den amerikanischen Delegierten an, daß auf der nächsten DIAC-Sitzung, am 29. Januar 1948, das Reichskonkordat unter keinen Umständen aufgehoben oder als nazistisches Dokument charakterisiert werden dürfe, da sonst eine künftige Wiederinkraftsetzung in Frage gestellt sei[58]. Wie vermutet, beharrte der sowjetische Delegierte auf einer Annullierung des Konkordats als eines „faschistischen Dokuments", was den britischen Vertreter zu der Entgegnung veranlaßte, dann betrachte er den Hitler-Stalin-Pakt von 1939 für ungül-

[56] Minutes of 34th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 13, 21. 11. 1947.
[57] Extracts from Minutes of 95th. Meeting, DPOL/M (47) 31, 17. 11. 1947.
[58] OMGUS, Internal Affairs and Communications Division, Brief for DIAC/Agenda (48) 2, 26. 1. 1948.

tig, da er vom Kriegsverbrecher von Ribbentrop unterzeichnet sei[59]. Anschließend unterrichtete man CORC von den unterschiedlichen Standpunkten[60].

Von OMGUS wurde der amerikanische CORC-Delegierte, der stellvertretende Militärgouverneur Major General Hays, nach Abstimmung zwischen dem Office of Political Affairs, der Legal Division und dem Legislative Review Board instruiert, von der bisherigen amerikanischen Position keinesfalls abzuweichen. Falls keine einstimmige Entscheidung herbeigeführt werden könne, solle die Angelegenheit ganz von der Tagesordnung gestrichen werden[61]. In einer weiteren Instruktion wurde der amerikanische Standpunkt nochmals dargelegt und als Hauptmotiv des sowjetischen Vorgehens die Absicht bezeichnet, in der russischen Zone – und nach Möglichkeit auch in den anderen Besatzungszonen – zu verhindern, daß sich die katholische Kirche zu einem wirkungsvollen Sammelpunkt antikommunistischer Opposition entwickeln könne (Dokument 7). Zweifellos stand hinter dem sowjetischen Vorgehen in der Frage der Kirchensteuer, der Zulassung kirchlicher Jugend- und Sozialarbeit und nicht zuletzt des Reichskonkordats die Absicht, den gesellschaftspolitischen Einfluß der Kirche nachhaltig zu schwächen und die Religionsfreiheit auf den rein persönlich-privaten Bereich zu beschränken. Die Auseinandersetzung um das Reichskonkordat war, abseits aller juristischen Spitzfindigkeiten, ein Kampf um Machtpositionen im Erziehungswesen. Umgekehrt, unterstützte die amerikanische Militärregierung kirchliche Aktivitäten im gesellschaftspolitischen Bereich auch in der Absicht, ein antikommunistisches Bollwerk zu schaffen[62].

Auf der 153. Sitzung verschob CORC die Diskussion über das Reichskonkordat auf das nächste Treffen, das am 23. März 1948 stattfinden sollte[63]. Dieses Treffen kam allerdings nach dem Auszug der sowjetischen Delegation aus dem Kontrollrat am 20. März nicht mehr zustande. Letztendlich hatte sich damit die vom State Department im Mai 1945 formulierte amerikanische Position durchgesetzt. Entscheidend hierfür war, daß die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats vom 20. September 1945 keine Aussagen über die Konkordate enthalten hatte, andererseits aber festlegte, daß der Auflösung, Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge eine Anordnung vorausgehen müsse, die nach dem Entscheidungsprinzip des Kontrollrats nur einstimmig erfolgen

---

[59] Minutes of 95th. Meeting, DIAC/M (48) 2, 29. 1. 1948. Siehe auch die undatierte Teilmitschrift des amerikanischen Delegierten (NA, RG 260, 5/340-3/20).

[60] Allied Control Council, Directorate of Internal Affairs and Communications to Allied Secretariat, DIAC/Memo (48) 20, 31. 1. 1948; Allied Control Authority, Note by the Allied Secretariat to Coordinating Committee, Validity of the Concordat of 1933, CORC/P (48) 32, 11.3. 1948 (NA, RG 260, 2/99-1/18).

[61] OMGUS, Internal Affairs and Communications Division to Deputy Military Governor, Brief: Validity of Concordat of 1933, 10.2. 1948 (NA, RG 260, 2/99-1/18).

[62] Vgl. zum Beispiel OMGBy, Education and Cultural Relations Division, Religious Affairs Achievements and Objectives, 23.4. 1948: „The Churches of Bavaria have the strongest influence of any organized agency upon the people of Bavaria. They are the strongest bulwork in any struggle against Communism or any other form of totalitarism." (NA, RG 260, 10/49-3/5)

[63] Excerpt from 153rd. Meeting, Corrigendum to COR/M (48) 7, 17.3. 1948.

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

konnte. Damit blockierten sich die gegensätzlichen Standpunkte wechselweise, so daß die Suspendierung, wie sie das State Department wünschte, auch ohne förmlichen Beschluß des Control Council oder Coordinating Committee de facto die einzige Möglichkeit darstellte. Damit war zugleich die Anwendung oder Nichtanwendung der Konkordate in das Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht gestellt. Auch die Westmächte, die den kirchlichen Anliegen im allgemeinen aufgeschlossen gegenüberstanden, erhoben die Schulbestimmungen des Reichskonkordats nicht zur verbindlichen Richtschnur ihres Handelns[64].

III

Die erfolgreiche Politik der Westalliierten, im Kontrollrat die Frage der Fortgeltung des Reichskonkordats offenzuhalten und eine definitive Entscheidung über den Status der Konkordate dem deutschen Gesetzgeber zu überlassen, ermöglichte es allerdings der katholischen Kirche, ihren politischen Einfluß bei der Ausgestaltung der Länderverfassungen geltend zu machen[65]. Während in der bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 die Fortdauer des bayerischen Konkordats von 1924 in Artikel 178 festgeschrieben wurde, enthielten die Verfassungen für Württemberg-Baden vom 28. November und für Baden vom 22. Mai 1947 keine derartigen Bestimmungen. Erst die baden-württembergische Verfassung von 1953 legte in Artikel 8 die Fortgeltung des badischen Konkordats von 1932 fest. Auch in der Verfassung für Nordrhein-Westfalen von 1950 wurde in Artikel 23 das preußische Konkordat von 1929 als geltendes Recht anerkannt.

Die massive kirchliche Einflußnahme auf die Entstehung des Grundgesetzes kann hier nicht nachgezeichnet werden[66]. Das Elternrecht, d.h. die Einführung der Konfessionsschule, das die katholische Kirche als unverzichtbare Forderung[67] aufstellte, – „weil es unmöglich ist, in allen deutschen Ländern unsere Forderungen landesver-

[64] Siehe etwa die harten Auseinandersetzungen um die Schulreform in Bayern. Vgl. Isa Huelsz, Schulpolitik in Bayern zwischen Demokratisierung und Restauration in den Jahren 1945–1950, Hamburg 1970. Zur Rolle Muenchs siehe Barry (Anm. 6), S. 123 ff. Vgl. allgemein Manfred Heinemann (Hrsg.), Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich, Stuttgart 1981.

[65] Vgl. Burkhard van Schewick, Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in Westdeutschland 1945–1950, Mainz 1980; Bengt Beutler, Die Stellung der Kirchen in den Länderverfassungen der Nachkriegszeit, in: Anton Rauscher (Anm. 6), S. 26–52.

[66] Vgl. Klaus Gotto, Die katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, in: Anton Rauscher (Anm. 6), S. 88–108; Werner Sörgel, Konsensus und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1979, S. 175–200; Alexander Hollerbach, Zur Entstehung der staatsrechtlichen Artikel des Grundgesetzes, in: Konrad Adenauer und seine Zeit. Politik und Persönlichkeit des ersten Bundeskanzlers. Hrsg. von Dieter Blumenwitz, Klaus Gotto, Hans Maier, Konrad Repgen, Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1976, Bd. 2, S. 367–382.

[67] Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz v. 10./11.2. 1949, in: Herder-Korrespondenz, 3 (1948/49), S. 245 f.

fassungsmäßig durchzusetzen", wie es Prälat Böhler als Leiter des Katholischen Büros Bonn formulierte[68] –, ließ sich angesichts der laizistischen Mehrheit im Parlamentarischen Rat nicht durchsetzen. Ebensowenig gelang der katholischen Lobby um den Abgeordneten Süsterhenn die gewünschte eindeutige Verankerung des Reichskonkordats im Grundgesetz. Auch nach der Verabschiedung des Grundgesetzes blieb die Rechtsgültigkeit des Konkordats, die der Parlamentarische Rat nicht definitiv entschieden, sondern in den interpretationsfähigen Formelkompromiß des Artikel 123 Abs. 2 verwiesen hatte, sowohl unter Juristen wie in der Öffentlichkeit heftig umstritten.

Nach jahrelangem Drängen der katholischen Kirche strengte deshalb die Bundesregierung 1955 den sogenannten Konkordatsprozeß gegen das Land Niedersachsen an, auf dessen Seite Hessen und Bremen eintraten[69]. Gegenstand des Prozesses war die Frage, ob das niedersächsische Schulgesetz von 1954 gegen das Reichskonkordat verstoße und dadurch ein Recht des Bundes auf Respektierung der für ihn verbindlichen Verträge verletzt sei. Am 26. März 1957 stellte das Bundesverfassungsgericht in einem salomonischen Urteil fest, daß das Reichskonkordat über den Zusammenbruch des Jahres 1945 hinaus in Geltung geblieben sei, andererseits aber die Länder aufgrund ihrer im Grundgesetz festgelegten Kulturhoheit nicht zur Einhaltung der Schulbestimmungen des Reichskonkordats verpflichtet werden könnten[70]. 10 Jahre später, als auch in Baden-Württemberg (1967), Bayern (1968) und Nordrhein-Westfalen (1968) die Gemeinschaftsschule gegen teilweise erbitterten Widerstand der Kirche eingeführt wurde, hatten die Konkordate ihre Bedeutung für die Durchsetzung katholischer Interessen im Schulwesen verloren.

---

[68] Böhler an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion Dr. Pfeiffer, 7.2. 1949, zit. bei Gotto (Anm. 66), S. 102.

[69] Der Konkordatsprozeß. In Zusammenarbeit mit Hans Müller hrsg. von Friedrich Giese und Friedrich August Frhr. v. d. Heydte, 4 Bde., München 1956–1958. Darin sind die gesamten Materialien des Prozesses, die Gutachten (u. a. Bracher), Plädoyers und das Urteil enthalten.

[70] Ebenda, S. 1669 ff. Das Sondervotum Ernst Friesenhahns ist veröffentlicht in: Beiträge zur Rechtsgeschichte (Anm. 16), S. 151–180. Zum Sondervotum Friesenhahns siehe auch Spotts (Anm. 3), S. 344 f., Anm. 8.

Dokument Nr. 1[71]

Protokoll der 2. Sitzung der Working Party on Subsidies to various Churches in Germany am 28. Februar 1947.

Der Vorsitzende erinnerte die Sitzungsteilnehmer daran, daß der Arbeitsausschuß beauftragt worden sei, die folgenden drei Punkte hinsichtlich der staatlichen Zuwendungen, die den verschiedenen Kirchen in Deutschland bewilligt werden sollen, zu erörtern:
(1) Eine Empfehlung hinsichtlich der staatlichen Zuwendungen, die den verschiedenen Kirchen in Deutschland bewilligt werden sollen.
(2) Ein Vorschlag für den Fall, daß das Konkordat immer noch als verbindlich anzusehen sei.
(3) Ein Vorschlag für den Fall, daß das Konkordat nicht länger als verbindlich anzusehen sei.

Er schlug vor, auf dieser Sitzung nur den ersten Punkt zu erörtern, da zu erwarten sei, daß das Political Directorate demnächst eine Entscheidung hinsichtlich der Gültigkeit des Konkordats fällen werde.

Er dankte dem amerikanischen Delegierten für das Memorandum und die Dokumente, die die amerikanische Delegation dem Arbeitsausschuß zur Verfügung gestellt habe.

Der britische, sowjetische und französische Delegierte legten anschließend zur gegenseitigen Information dar, wie in ihren Zonen staatliche Zuwendungen an die Katholische und Evangelische Kirche gezahlt werden.

In der französischen Zone sind die zuständigen Militärbehörden nicht direkt mit der Angelegenheit staatlicher Zuwendungen befaßt. Sie sind der Ansicht, daß in diesem Bereich die Deutschen allein zuständig sind und daß, solange die Deutschen keine Prinzipien der Besatzungsmächte verletzen, die lokalen deutschen Behörden für den Unterhalt der Kirche sorgen dürfen, wie sie es für richtig halten. Gesetzliche Regelungen sind der französischen Militärregierung bislang nicht bekannt geworden.

Wie der sowjetische Delegierte bereits dargelegt hatte, erhalten die Kirchen in der Ostzone staatliche Zuwendungen. Diese Zuwendungen erfolgen nicht aufgrund früherer Verträge, sondern sind das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Kirchen und den deutschen Behörden. Die Besatzungsbehörden hätten bisher keine Notwendigkeit gesehen, in diesen Bereich einzugreifen.

Der britische Delegierte erklärte, daß die staatlichen Zuwendungen, die gegenwärtig in der britischen Zone den Kirchen gezahlt werden, niedriger liegen als 1931, dem letzten Jahr vor dem Nazi-Regime (sic!). Die Verringerung entspreche der Kürzung der meisten Beamtenbezüge.

Der französische Delegierte schlug daraufhin dem Arbeitsausschuß die Erörterung der folgenden Empfehlung vor, die die amerikanische Delegation entworfen und unterbreitet hatte:

---

[71] NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DIAC/ARAC/WPPS/(47)2, Allied Control Authority, Directorate of Internal Affairs and Communications, Allied Religious Affairs Committee, Working Party on Subsidies to various Churches in Germany. Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Anwesend: als Vorsitzender M. de Beaumarchais (Frankreich), M. Yermolayev (UdSSR), Mr. Riedl (U.S.) und Lt. Col. Roots (U.K.).

„Die Fortdauer aller staatlichen Zuwendungen an die Kirchen ist auf derselben Grundlage wie ehedem bis zu dem Zeitpunkt zu genehmigen, da die neugegründeten Länder oder mögliche Zusammenschlüsse zwischen ihnen neue Verträge mit den Kirchen abschließen oder auf verfassungsrechtlichem Wege andere Methoden zur Finanzierung der Kirchen festlegen."

Dem britischen Delegierten erschien dieser Entwurf der beste Weg zur Lösung des Problems zu sein, da er die Notwendigkeit staatlicher Zuwendungen an die Kirchen anerkenne und es dennoch erlaube, in den verschiedenen Zonen Änderungen vorzunehmen.

Der sowjetische Delegierte vertrat die Auffassung, daß die staatlichen Zuwendungen auf eine feudale Tradition gegründet seien oder auf Verträge, die der Kontrollrat in Kürze für hinfällig erklären werde. Deshalb halte er es für untragbar, die Länder zu zwingen, Zahlungen an die Kirchen zu leisten, die nicht länger gerechtfertigt seien. Er sei der Ansicht, daß es den Ländern freistehen müsse, in demokratischer Weise darüber zu entscheiden, welche Haltung sie den Kirchen gegenüber einzunehmen wünschten.

Der britische Delegierte vertrat die Auffassung, man solle lieber die Zahlungsbedingungen der staatlichen Zuwendungen diskutieren als das Prinzip selbst. Falls die Zahlungen unterbrochen werden sollten, entstünde eine beklagenswerte Situation, die vielleicht unnötige Unruhe hervorrufe. Deshalb wäre es besser, in der Angelegenheit behutsam vorzugehen. Er stimme deshalb dem amerikanischen Vorschlag vorbehaltlos zu.

Der sowjetische Delegierte akzeptierte den zweiten Teil des amerikanischen Entwurfs, konnte aber der Formulierung „auf derselben Basis wie ehedem" nicht zustimmen, da sie ihm hinfällig gewordene Verträge zu sanktionieren schien.

Der Vorsitzende erklärte, daß er als französischer Delegierter gewillt sei, den amerikanischen Vorschlag zu unterstützen.

Nach einer langen Diskussion der beiden entgegengesetzten Standpunkte unterbreitete der Vorsitzende den Vorschlag, die Formulierung „auf derselben Basis wie ehedem" aus dem amerikanischen Entwurf zu streichen.

Der sowjetische Delegierte stimmte diesem Vorschlag zu, ebenso sein britischer und amerikanischer Kollege. Der Arbeitsausschuß vereinbarte:

(a) dem Religious Affairs Committee den folgenden Wortlaut vorzulegen:
„Die Fortdauer aller staatlichen Zuwendungen an die Kirchen ist bis zu dem Zeitpunkt zu genehmigen, da die neugegründeten Länder oder mögliche Zusammenschlüsse zwischen ihnen neue Verträge mit den Kirchen abschließen oder auf verfassungsrechtlichem Wege andere Methoden zur Finanzierung der Kirchen festlegen."

(b) die Erörterung der Punkte 2 und 3 der Tagesordnung des Arbeitsausschusses auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Dokument Nr. 2[72]

Schreiben des Political Directorate an das Directorate of Internal Affairs and Communications vom 29. März 1947.

Betr.: Gültigkeit der Konkordate von 1929 und 1933
Bezug: DIAC/Memo (47) 41

Durch Entschließung 78 (b) in DPOL/M (47) 11 kam das Political Directorate überein, dem Directorate of Internal Affairs and Communications die folgende Antwort vorzulegen:
„Das Political Directorate ist der Auffassung, daß:
(a) das Konkordat von 1929 zwischen dem Staat Preußen und dem Heiligen Stuhl in Anbetracht des Kontrollratsbeschlusses über die Auflösung des Staates Preußen ungültig ist.
(b) das Konkordat von 1933 zwischen dem Reich und dem Heiligen Stuhl vom Kontrollrat entsprechend den in der Proklamation Nr. 2 festgelegten Bestimmungen weder aufgehoben noch bestätigt wurde. Es wird als ‚suspendiert' betrachtet. Es besteht jedoch kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin."

Dokument Nr. 3[73]

Schreiben des Legal Directorate an den Vorsitzenden des Directorate of Internal Affairs and Communications vom 30. April 1947.

Betr.: Gültigkeit der Finanzklauseln des Konkordats vom 14. Juli 1929

Das Legal Directorate schloß auf seiner 96. Sitzung am 29. April 1947 (DLEG/M (47) 19, Minute 172) die Erörterung der oben genannten Frage ab. Da es verschiedene Standpunkte hinsichtlich der Antwort gab, die dem Directorate of Internal Affairs and Communications gegeben werden sollte, wurde das Sekretariat angewiesen, das Directorate of Internal Affairs and Communications über die Positionen der jeweiligen Delegierten in dieser Angelegenheit zu unterrichten:

Der britische, sowjetische und amerikanische Delegierte schlugen folgende Antwort vor:
„Nach Ansicht des Legal Directorate gibt es für die Anwendung des Konkordats vom 14. Juli 1929 zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem Gebiet des ehemaligen Staates Preußen keine Rechtsgrundlage. Ob das Konkordat in Zukunft Anwendung findet oder nicht, ist von der Handlungsweise des Kontrollrats gemäß Abschnitt 3 der Proklamation Nr. 2 abhängig. Sollte der Kontrollrat das Konkordat entsprechend der

[72] NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: Appendix „A" to DIAC/Memo (47) 168-DPOL/Memo (47) 21. Allied Control Authority, Political Directorate. Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Gezeichnet: E. G. Plimak, Duty Secretary.
[73] NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: Appendix „B" to DIAC/Memo (47) 168-DLEG/SEC (47) 68. Allied Control Authority, Legal Directorate. Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Gezeichnet: E. C. Wiener, Duty Secretary.

Proklamation Nr. 2 bestätigen, dann wäre Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 zu beachten."

Vom französischen Delegierten wurde folgende Antwort vorgeschlagen:

„Der französische Delegierte ist der Auffassung, daß die Auflösung des Staates Preußen als solche nichts zur Lösung der Fragen beiträgt, die sich aus dem Konkordat vom 14. Juli 1929 ergeben. Vielmehr wurde dieses Konkordat durch das Konkordat, das am 20. Juli 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich unterzeichnet wurde, nochmals bestätigt. In diesem Vertrag wurde festgelegt, daß das neue Konkordat die mit anderen deutschen Ländern bestehenden Konkordate bestätige und ergänze, zu denen auch das 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Preußen abgeschlossene Konkordat zählt.

Das Konkordat von 1933 wurde bisher nicht außer Kraft gesetzt, weder durch die Proklamation Nr. 2 noch durch Zustimmung des Vatikans noch durch eine einseitige Aufhebung seitens des Kontrollrats, und muß deshalb als rechtsgültig angesehen werden. Auch wenn aufgrund äußerer Umstände die Anwendung seiner Bestimmungen, besonders der Finanzklauseln, ausgesetzt würde, gibt es keinen Grund, der ihrer künftigen Wirksamkeit entgegenstünde.

Da die neu zu konstituierenden Länder die Nachfolger des Staates Preußen sind, sind sie gehalten, seine Aktiva und Passiva zu übernehmen. Sie werden daher so lange zur Erfüllung der Finanzklauseln des Konkordats von 1929, die ebenso wie die anderen Bestimmungen durch das Konkordat von 1933 bekräftigt worden sind, verpflichtet sein, bis die Staatsführung in Deutschland mit dem Heiligen Stuhl eine andere Übereinkunft ausgehandelt hat, beispielsweise aufgrund der Bestimmungen der Erklärung, die sich auf den Artikel IV des Schlußprotokolls bezieht, das dem Konkordat von 1929 beigefügt ist."

Dokument Nr. 4[74]

Protokoll der 75. Sitzung des Directorate of Internal Affairs and Communications am 20. Juni 1947

(Tagesordnungspunkt) 267: Gültigkeit der Konkordate von 1929 und 1933

Das Directorate erörterte DIAC/P (47) 149.

Der sowjetische Delegierte verlas folgende Stellungnahme: „Die sowjetische Delegation ist der Auffassung, daß das Konkordat von 1929 hinfällig geworden ist, da der Staat Preußen aufgelöst wurde und der Alliierte Kontrollrat das Konkordat von 1929 nicht für rechtsgültig erklärt hat."

1. „Das Konkordat von 1933 wurde von der Nazi-Regierung mit sehr klarem Ziel vor Augen geschlossen; mittels eines Abkommens mit der Katholischen Kirche sollte ihr Zugriff auf die Massen der katholischen Gläubigen ebenso wie auf die katholischen Organisationen gefestigt werden, und auch, um sie zur Teilnahme an Aggressionskriegen zu bewegen. Dieses Konkordat spiegelt die doppelte Zielsetzung der allgemeinen Politik des Nazismus wider: Gleichschaltung des öffentlichen Lebens und Militarismus. Es

[74] NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DIAC/M (47) 24 (Revise); ohne Teilnehmer-Liste. Vermerk: Auszug.

wurde von dem Nazi von Papen unterzeichnet und von der Hitler-Regierung ratifiziert. Die Aufrechterhaltung dieses Konkordats, das den Stempel nazistischer Ideologie trägt, kann durch nichts gerechtfertigt werden."

2. „Dieses Konkordat wurde außerdem hinfällig, weil keine Organe mehr existieren, die einen der Vertragspartner repräsentieren. Deshalb sind verschiedene Konkordatsartikel, die sich insbesondere auf die ‚Reichsregierung' (Artikel 11, 15 (ii), 19, 27 (ii)), auf die ‚Gauleiter des Reiches' (Artikel 14, 11 und 16), auf den Reichspräsidenten (Artikel 16) und auf die ‚Deutsche Reichswehr' (Artikel 27) beziehen, gegenstandslos geworden und besitzen keinerlei Rechtsgültigkeit mehr."

3. „Dieses Konkordat enthält unter anderem auch den Artikel 27 bezüglich der Organisation der Militärpfarrer. Dieser Artikel steht im Gegensatz zu dem Ziel der Alliierten, Deutschland zu entmilitarisieren."

4. „In Anbetracht der Tatsache, daß dieses Konkordat nicht nur weitgehend gegenstandslos geworden ist, da die Organe und Personen, auf die es sich bezieht, nicht mehr existieren, sondern auch Schaden stiften kann, da es nazistische Ideologie enthält, ist die sowjetische Delegation der Auffassung, daß das Dokument als Ganzes nazistischen Charakter trägt und als ungültig betrachtet werden muß."

Der amerikanische Delegierte beharrte auf der in DPOL/Memo (47) 21, Appendix „A", niedergelegten Entschließung des Political Directorate. Das Konkordat von 1929 ist hinfällig. Das von 1933 solle als „suspendiert" betrachtet werden. Das letztgenannte Dokument betreffe in der Tat allein die Deutschen, und der Alliierte Kontrollrat könne streng genommen keine Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen, solange keine deutsche Regierung gebildet sei. Zwar sei es ratsam, das Religious Affairs Committee und die Kommandatura von der oben genannten Entscheidung des Political Directorate zu unterrichten, aber in Anbetracht der Stellungnahme des sowjetischen Delegierten halte er es für wünschenswert, daß das Religious Affairs Committee zuerst die in der Stellungnahme angeführten Argumente gründlich prüfe, bevor irgendwelche weiteren Schritte unternommen würden.

Der sowjetische Delegierte stimmte zu, das Religious Affairs Committee zur Beratung heranzuziehen, wies aber darauf hin, daß der zweite Teil der Entschließung des Political Directorate falsch übersetzt oder protokolliert worden sei, denn im vorliegenden Wortlaut widerspreche er Teil 5 von Abschnitt III der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945.

Der französische und der britische Delegierte stimmten ihrem amerikanischen Kollegen zu und erklärten, daß sie bis zum Empfang der Antwort des Religious Affairs Committee einzig und allein an der Stellungnahme des Political Directorate festhalten würden.

Im Anschluß an die Diskussion wurde beschlossen:

dem Religious Affairs Committee die Stellungnahme des sowjetischen Delegierten mit dem Ersuchen zu übermitteln, das Konkordat von 1933 hinsichtlich der Frage, ob es tatsächlich Nazi-Ideologie enthalte, sorgfältig zu überprüfen.

Dokument Nr. 5[75]

Memorandum des Allied Religious Affairs Committee vom 3. Oktober 1947

Betr.: Gültigkeit des Konkordats von 1933
An: Directorate of Internal Affairs and Communications

1. Auf seiner 32. Sitzung am Donnerstag, den 25. September 1947, kam das Allied Religious Affairs Committee überein, dem Directorate of Internal Affairs and Communications die Stellungnahmen des französischen, amerikanischen und britischen Delegierten sowie des sowjetischen Delegierten gemäß der Anweisung von DIAC/Memo (47) 189 (Revise) zu übermitteln.

2. Der französische, der amerikanische und der britische Delegierte nehmen die Tatsache zur Kenntnis, daß das Konkordat von 1933 ein Abkommen zwischen dem damals souveränen deutschen Staat einerseits und dem Heiligen Stuhl andererseits war. Die Delegierten halten das Konkordat mehr für einen Versuch, der unternommen wurde, einen modus vivendi festzulegen, als daß es dazu diente, gemeinsame Ziele zu verfolgen. Deshalb sei es verständlich, daß der Einfluß beider Parteien in den Formulierungen des Dokuments klar erkennbar sein sollte. Da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung die Nazis in Deutschland an der Macht waren, sei das Dokument natürlich von dem Stempel ihres Anteils am Gesamtentwurf geprägt. Das bedeute jedoch nicht, daß es Ausdruck nazistischer Ideologie sei. Vielmehr regele das Konkordat zwischen dem deutschen Staat und dem Vatikan gewisse Fragen von dauerhaftem Interesse, die bestehenbleiben, welche politische Färbung die deutsche Regierung auch immer haben mag.

3. Der sowjetische Delegierte blieb bei dem Standpunkt, den sein sowjetischer Kollege vom Directorate of Internal Affairs and Communications vertreten hatte. Weiter war er der Auffassung, daß das Konkordat in Deutschland als eine Waffe nazistischer Politik gedient habe, weil es dem Nazismus eine Gelegenheit gab, die wohlwollende Neutralität der Katholischen Kirche zu einem Zeitpunkt zu gewinnen, als er in heftigem Kampf mit anderen Regimegegnern stand. Zudem habe das Konkordat die Katholische Kirche in eine abhängige Position gebracht und so die Kirche dem Einfluß des Nazismus unterworfen.

Dokument Nr. 6[76]

Protokoll der 96. Sitzung des Political Directorate vom 24. November 1947.

(Tagesordnungspunkt) 271. Gültigkeit des Konkordats von 1933 (DPOL/P (47) 98)

Der Vorsitzende erinnerte die Delegierten daran, daß das Political Directorate die Frage der Gültigkeit des Konkordats von 1933 bereits erörtert habe; damals sei jedoch nur der gegenwärtige Status des Konkordats in Bezug auf die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats diskutiert worden, der Wortlaut der Artikel indes unberücksichtigt geblieben. Bei

[75] NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DIAC/ARAC/Memo (47) 13. Allied Control Authority, Directorate of Internal Affairs and Communications, Allied Religious Affairs Committee. Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Gezeichnet: K. A. Lepper, Duty Secretary.

[76] NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DPOL/M (47) 32; ohne Teilnehmer-Liste.

weiterer Prüfung der Angelegenheit durch das Religious Affairs Committee des Directorate of Internal Affairs and Communications hätten alle Delegationen bis zu einem gewissen Grad anerkannt, daß die Bestimmungen dieses Konkordats nazistischen Charakter trügen und nazistischen Einfluß widerspiegelten; das Dokument sei an das Political Directorate zurückverwiesen worden. Er machte darauf aufmerksam, daß die sowjetische Delegation der Auffassung sei, daß das Konkordat von 1933 wegen seines nazistischen Charakters außer Kraft gesetzt werden solle.

Der französische Delegierte erklärte, daß er diesen Standpunkt nicht teilen könne. Es sei völlig klar, daß damals das Konkordat nicht von allen Delegationen als nazistisches Dokument betrachtet worden sei und die französische, die amerikanische und die britische Delegation darin übereingestimmt hätten, daß das Konkordat kein Ausdruck von Nazi-Ideologie gewesen sei. Der französische Delegierte konnte auch der Bemerkung seines sowjetischen Kollegen nicht zustimmen, daß das Konkordat als solches nicht vom Political Directorate geprüft worden sei und daß es nur um die Frage gegangen sei, ob man den Vertrag als rechtsgültig betrachten könne. Zur Bekräftigung dieser Ansicht zitierte der französische Delegierte einen Auszug aus dem Entschluß, den das Directorate gefaßt hatte und in dem es heißt: „Es besteht kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin." Er könne daher nicht annehmen, daß den Delegationen die von ihnen erörterten Bestimmungen unbekannt gewesen seien. Daraus schließe er, daß während der Debatte der angeblich nazistische Charakter des Dokuments für keine der vier Delegationen ersichtlich gewesen sei, die daraufhin beschlossen hätten, daß es keinen Grund gebe, weshalb die Zonenbefehlshaber die Bestimmungen nicht anwenden sollten.

Der britische Delegierte bezweifelte, daß der sowjetische Delegierte der früheren Entscheidung des Directorate zugestimmt habe, ohne sich vorher mit dem Wortlaut des Konkordats vertraut gemacht zu haben. In der früheren Entschließung sei festgestellt worden, daß der Kontrollrat das Konkordat auf Grund der Proklamation Nr. 2 weder außer Kraft gesetzt noch bestätigt habe. Das Directorate habe sich darauf verständigt, daß es suspendiert sei und daß kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin bestünde. Der Beschluß sei mit erfreulicher Einmütigkeit gefaßt worden, und er sehe keinen Grund, ihn zu ändern. Er erinnerte die Delegierten auch daran, daß bei der Diskussion über die politischen Parteien der sowjetische Delegierte erklärt habe, seine Delegation habe nicht die Gewohnheit, ihre Positionen zu ändern. Er bedauere, daß dies offensichtlich nicht der Fall sei. Die britischen Stellen ihrerseits seien konsequent und behielten ihren früheren Standpunkt in dieser Frage bei.

Der amerikanische Delegierte erklärte, daß er keine Notwendigkeit sehe, einen im März dieses Jahres gefaßten Beschluß zu ändern, den er für eine sehr befriedigende Lösung halte.

Der sowjetische Delegierte erklärte, daß die sowjetische Delegation ihren Standpunkt nicht geändert habe. Die Angelegenheit habe zwei Seiten: erstens die Tatsache, daß das Konkordat und der Vertrag (sic!) zwischen Deutschland und dem Vatikan überhaupt abgeschlossen worden seien, und zweitens den konkreten Inhalt dieses Vertrages. Das Political Directorate habe damals nur einen Aspekt betrachtet, nämlich ob das Konkordat entsprechend dem Wortlaut der Proklamation Nr. 2 rechtsgültig sei. Nun sei der zweite Aspekt zu betrachten, nämlich der Inhalt des Konkordats, und da der Text nazi-

stischen Charakter trage, sei der Alliierte Kontrollrat verpflichtet, ihn als ungültig zu bezeichnen. Er wüßte gern, mit welcher Absicht seine Kollegen an diesem Dokument festhalten wollten, das durch von Papen im Auftrag Hitlers unterzeichnet worden sei. Es handle sich schließlich um ein Dokument, das Nazi-Terminologie enthalte, vom Nazi-Reich spreche und das die Bestätigung der Bischöfe durch die Nazi-Institution des Reichsstatthalters vorsehe. Außerdem enthalte es Bestimmungen hinsichtlich der Präsenz katholischer Pfarrer in den nunmehr verbotenen deutschen Streitkräften und hinsichtlich einer dem Wohle des Hitler-Reiches gewidmeten Sonntagsliturgie sowie eine ganze Reihe anderer Bestimmungen nazistischer Natur.

Der französische Delegierte erinnerte daran, daß das Konkordat nach dem Beschluß einer einmütigen Diskussion suspendiert worden sei und daß zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl stattfänden, um zum Abschluß eines neuen Konkordatsvertrages zu gelangen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei das Problem der Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Deutschland und dem Heiligen Stuhl einerseits und den deutschen Regierungsstellen andererseits zu beachten. Dieses Problem müsse gelöst werden. Eine provisorische Lösung sei mit der Entschließung vom März gefunden worden, die nichts gegen die Anwendung der Bestimmungen des Konkordats in den vier Zonen und Berlin vorbringe. Überdies könne es nicht überraschen, daß man in dem Konkordat eine bestimmte Ausdrucksweise antreffe, die der sowjetische Delegierte als „nazistisch" gekennzeichnet habe, und die sich auf Organisationen und Behörden beziehe, die nicht mehr existierten. Das Konkordat sei jedenfalls nach seinem Geist und nicht nach seinen Buchstaben anzuwenden. Was den Geist des Konkordats betreffe, sei es der französischen Delegation nicht gelungen, auch nur eine Spur von nazistischer Ideologie zu finden.

Der britische Delegierte stimmte seinem französischen Kollegen zu. Er halte den Text des Konkordats im ganzen weder für perfekt noch für die gegenwärtigen Verhältnisse angemessen; vielmehr müsse eines Tages tatsächlich ein revidiertes Konkordat zwischen dem Vatikan und Deutschland geschlossen werden, aber solange es keine deutsche Regierung gebe, gebe es kein Organ dafür. Er frage sich, warum die sowjetischen Behörden jetzt das Konkordat verurteilen wollten und – wenn sie an dem Dokument Anstoß nähmen – warum sie die Frage erst jetzt, nach einer Zeitspanne von zwei Jahren, aufwürfen. Die sowjetischen Behörden seien durchaus nicht verpflichtet, seine Bestimmungen in der sowjetischen Zone anzuwenden. Die Entschließung scheine ihm ein sehr vernünftiger Kompromiß zu sein, da sie die Angelegenheit dem Ermessen der Zonenbefehlshaber überlasse.

Der amerikanische Delegierte erklärte, es sei vollkommen normal, daß in einem 1933 entworfenen Dokument viele Institutionen erwähnt würden, die jetzt nicht mehr existierten; so gebe es beispielsweise keine Wehrmacht, keine deutschen Statthalter und selbst keine Reichsregierung mehr. Außerdem sei das Thema Religionsunterricht in den Länderverfassungen berücksichtigt worden, die von den Militärbehörden und den Deutschen gleichermaßen anerkannt würden. Er sehe deshalb keinen Grund zur Besorgnis, denn der Beschluß des Directorate vom März erkläre das Konkordat für zeitweise suspendiert. Die Ausführung seiner Bestimmungen unterliege ausschließlich dem Ermessen der Zonenbefehlshaber.

Der sowjetische Delegierte erklärte, er halte es für völlig falsch, es den Zonenbefehlshabern zu überlassen, ob die Bestimmungen dieses Nazi-Dokuments in ihrer jeweiligen

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Zone angewendet werden sollten oder nicht. Die sowjetische Delegation sei der Ansicht, daß in ganz Deutschland eine gemeinsame Politik der Besatzungsmächte verfolgt werden müsse und daß das Dokument, das nazistischen Charakter trage, in ganz Deutschland aufzuheben sei. Er führte aus, daß der Text des Konkordats auch wegen der außerordentlich wichtigen Rolle für ungültig erklärt werden müsse, die das Dokument in eben dem Augenblick für die Konsolidierung des Hitler-Regimes gespielt habe, als Hitlers Position noch höchst ungesichert war. Man dürfe nicht vergessen, daß der Vertrag mit dem Vatikan der erste internationale Vertrag gewesen sei, den Hitler nach seiner Machtergreifung abgeschlossen habe. Jeder wisse, mit welcher Eile dieses Konkordat abgeschlossen worden sei und wie sehr Hitlers Stellung im Reich nach dessen Abschluß gefestigt worden sei, als nämlich die Katholische Kirche begonnen habe, ihn aktiv zu unterstützen. Aus diesen Gründen bestehe die sowjetische Delegation darauf, daß das Dokument als ungültig angesehen werde, und sie sehe nicht ein, warum die anderen Delegationen in ihren Zonen an diesem Nazidokument festhalten wollten.

Der britische Delegierte erhob Einspruch gegen den Gebrauch des Ausdrucks „darauf bestehen", da, wie er erklärte, keiner der Delegierten darauf bestehen könne, daß sein Standpunkt in einer Viermächte-Diskussion übernommen werden müsse. Kein Mitglied des Political Directorate halte das Konkordat für ein ideales Dokument, aber da gegenwärtig keine Möglichkeit bestehe, ein neues Abkommen zu schließen, sei der frühere Beschluß des Political Directorate die vernünftigste Lösung, die möglich sei. Das solle nicht heißen, daß die Alliierten Behörden dieses Dokument gebilligt hätten. Es gebe verschiedene anfechtbare Artikel. Er nenne als Beispiel Artikel 14 (2) und Artikel 16. Diese seien jedoch ohnehin nicht anwendbar, weil die deutsche Nazi-Regierung und ihre Organisationen und Funktionäre nicht mehr existierten. Der gegenwärtige Stand stelle einen Kompromiß dar, wobei die umstrittenen Artikel keine Anwendung fänden und die vernünftigen nach dem Ermessen der Zonenbefehlshaber ausgeführt werden könnten.

Der amerikanische Delegierte erklärte, er wünsche gewiß nicht, daß seine Kollegen seine Worte so auslegten, als ob er ein Nazi-Dokument beibehalten oder die Erinnerung an von Papen wachhalten wolle. Zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses wurden alle Abkommen von der Nazi-Regierung unterzeichnet, da sie die einzige Regierung in Deutschland war. Das heiße überhaupt nicht, daß der Vertragspartner die Nazi-Regierung unterstützt habe. Er glaube nicht, daß der Vatikan dieses Abkommen mit großer Bereitwilligkeit geschlossen habe. Die Entwicklung habe später gezeigt, daß Hitler ihm keinerlei Beachtung schenkte. Die Beschlagnahme kirchlichen Eigentums und die allgemeine Behandlung der Katholischen Kirche in Deutschland habe dies erwiesen.

Die französische Delegation vertrat die Auffassung, ein Text könne nicht schon deshalb als Ausdruck nazistischer Ideologie bezeichnet werden, weil er bestimmte Termini enthalte, die unter dem 1933 herrschenden Regime üblich gewesen seien. Ideologie sei eine Frage des Geistes, während Terminologie eine reine Formsache sei. Außerdem behaupte die sowjetische Delegation, Hitler habe das Konkordat zur Stärkung seines Einflusses in Deutschland und sogar als Instrument der Außenpolitik benützt. Tatsache sei, daß er es ausnutzte. Es verletzte es auch, um zu seinem Ziel zu gelangen, was beweise, daß er damit nicht zufrieden gewesen sei. Außerdem gehe es nicht mehr um die Frage der Anwendung der Konkordatsbestimmungen durch Hitler oder das Hitler-Regime, sondern um ihre Anwendung durch die deutschen Länderregierungen und die Besatzungsmächte, die die Länderregierungen kontrollieren.

Der sowjetische Delegierte erklärte, daß er das Wort „darauf bestehen" im Hinblick auf dieses Dokument nicht zufällig verwandt habe. Es sei ein ganz treffendes Wort, wenn es darum gehe, ein Dokument nazistischer Natur für ungültig zu erklären. Selbst bei oberflächlicher Kenntnis des Textes sei zu erkennen, daß die Artikel 11, 12, 14, 16, 18, 19, 22, 23, 25, 27, 30, 31 etc. völlig inakzeptabel seien, da sie nazistischen Einfluß widerspiegelten. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Rolle, die das Konkordat seinerzeit bei der Konsolidierung des Nazi-Regimes gespielt habe, bestand der sowjetische Delegierte erneut darauf, daß es absolut notwendig sei, den Text des Konkordats in ganz Deutschland für ungültig zu erklären. Als Antwort an seinen französischen Kollegen zitierte der sowjetische Delegierte den Artikel 21 des Dokuments, der die Rolle bestätige, die das Konkordat bei der Konsolidierung des Hitler-Regimes gespielt habe. Dieser Artikel bestimme, daß der Religionsunterricht in Konfessionsschulen auf derselben Basis zu erteilen sei wie der Unterricht in anderen Fächern. Es sei wohlbekannt, daß der Unterricht in anderen Fächern in Hitler-Deutschland auf nazistischer Ideologie basierte und den Nazismus, Militarismus, Rassenhaß und andere Prinzipien förderte, die von allen demokratischen Ländern rundweg abgelehnt werden. Indem der Vatikan dem Artikel 21 zustimmte, sei er die Verpflichtung eingegangen, den Religionsunterricht mit den Prinzipien, die beim Unterricht anderer Fächer herrschten, gleichzuschalten, wie es in den Schulen Nazi-Deutschlands der Fall gewesen sei. Dies sei eines der Ziele gewesen, die Hitler mit dem Abschluß des Konkordats zu erreichen suchte. Außerdem wies der sowjetische Delegierte darauf hin, daß, wenn man andere Artikel genau untersuchen würde, ähnliche Schlüsse gezogen werden müßten.

Der französische Delegierte erklärte, daß er die Auffassung seines sowjetischen Kollegen über die Bedeutung des Artikels 21 nicht teile. Ihm erscheine diese Klausel als höchst vorteilhaft für den Heiligen Stuhl angesichts der offensichtlichen Zugeständnisse, die das Nazi-Regime in der Angelegenheit gemacht habe. Die Erklärung, daß den Kindern staatsbürgerlicher und patriotischer Unterricht entsprechend den Grundsätzen und der Moral der christlichen Kirche erteilt werden solle, impliziere den Ausschluß nazistischer Ideologie.

Der sowjetische Delegierte erklärte, daß er dem hätte zustimmen können, wenn nicht die Worte „wie es im übrigen Unterricht geschieht" in dem Artikel enthalten wären. Indem sie sich an diese Worte hielten, seien die nazistischen Behörden durchaus in der Lage gewesen, den Religionsunterricht dem Unterricht in nichtkonfessionellen Fächern gleichzuschalten.

Der britische Delegierte protestierte gegen die vorsätzliche Mißinterpretation des Artikels 21 durch seinen sowjetischen Kollegen. Die Bestimmungen des Artikels seien ihm völlig klar und könnten seinem sowjetischen Kollegen kaum weniger klar sein. Der Sinn dieser Klausel sei nicht, daß Religionsunterricht nach denselben Richtlinien erteilt werde wie der Unterricht in nichtreligiösen Fächern, sondern habe genau die gegenteilige Bedeutung, nämlich, daß nichtreligiöser Unterricht in den Schulen nach den gleichen Grundsätzen erteilt werden solle wie der eigentliche Religionsunterricht. Das sei ganz vernünftig und zeige keine Spur nazistischer Ideologie.

Der sowjetische Delegierte erklärte, der Text des Artikels 21 zeige ganz deutlich, daß der Unterricht in katholischer Religionslehre in den Schulen nach der Bestimmung „wie es im übrigen Unterricht geschieht" erteilt werden sollte, und nicht das Gegenteil, wie der britische Delegierte zu beweisen versucht habe.

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Nach weiterer Diskussion und angesichts der Unmöglichkeit, zu einer Übereinkunft zu gelangen, faßte das Directorate den Beschluß, das Directorate of Internal Affairs and Communications über die Standpunkte der einzelnen Delegationen zu informieren, wenn man sich überzeugt habe, daß deren Auffassungen im Protokoll korrekt wiedergegeben seien.

Dokument 7[77]

Instruktion für den amerikanischen Delegierten im Coordinating Committee vom 17. März 1948

Gültigkeit des Konkordats von 1933

I. Darlegung des Problems
Das Coordinating Committee hat sich mit folgenden auseinandergehenden Standpunkten zu befassen, nämlich, ob das Konkordat von 1933 zwischen der deutschen Reichsregierung und dem Heiligen Stuhl als suspendiert betrachtet werden soll (der britische, französische und amerikanische Standpunkt) oder ob das Konkordat so stark mit Nazi-Ideologie behaftet ist, daß es aufgehoben werden muß (sowjetischer Standpunkt).

II. Analyse
1. Im Jahre 1933 schlossen die deutsche Regierung und der Heilige Stuhl einen Vertrag (Konkordat) ab mit der Absicht, die Garantien für die Religionsfreiheit und für die Ausübung des katholischen Glaubens in Deutschland genauer zu umreißen. Vor diesem Vertrag waren bereits Konkordate zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossen worden. Das Konkordat von 1933 legt die Beziehungen zwischen der deutschen Regierung und den offiziellen Vertretern der katholischen Kirche in Deutschland ziemlich detailliert fest. Typisch für viele dieser Bestimmungen sind folgende:

a) Es soll volle Freiheit der Kommunikation zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bischöfen, der Pfarrerschaft und anderen Mitgliedern der Katholischen Kirche in Deutschland bestehen.
b) Kein Gebäude, das der öffentlichen Religionsausübung dient, darf ohne kirchliche Zustimmung zerstört werden.
c) Das Gehalt der Pfarrer soll in gleicher Weise gegen Zwangsvollstreckung geschützt werden wie die Amtseinkommen der Reichsbeamten.
d) Kleriker und Ordensleute dürfen nicht zu öffentlichen Ämtern und Pflichten herangezogen werden, die nicht mit dem Charakter des geistlichen Standes vereinbar sind.
e) Katholischer Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen soll als reguläres Unterrichtsfach im Rahmen des Lehrplans anerkannt werden.
f) Der Fortbestand bestehender katholischer Konfessionsschulen und das Recht zur Errichtung neuer sind garantiert.
g) Angehörigen einer nicht-deutschen Minderheit wird die gleiche Behandlung und die Respektierung ihrer Muttersprache im Gottesdienst und im Religionsunterricht garantiert.

---

[77] NA, RG 260, 2/99-1/18. Brief on CORC/P (48) 32. Vermerk: Vertraulich.

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

2. Die im zur Diskussion stehenden Dokument niedergelegten Standpunkte, wie sie vom Directorate of Internal Affairs and Communications ausgedrückt wurden, sind im wesentlichen die gleichen wie die des Political Directorate. Die unterschiedlichen Positionen in ihren Grundzügen:

a) Die französische, britische und amerikanische Position

Das Konkordat von 1933 soll als „suspendiert" betrachtet werden, aber es besteht kein Einwand, daß seine Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin angewandt werden. Obwohl gewisse Punkte des Konkordats obsolet sind und in einigen Fällen unerwünscht – wie zum Beispiel die Bezugnahme auf das Reich, die Wehrmacht etc. –, sind solche Bezugnahmen keine Anhaltspunkte für Nazi-Ideologie. Sie sind lediglich Spiegelungen der Tatsache, daß die Nazi-Regierung die einzige Macht in Deutschland war, mit der der Vatikan einen Vertrag abschließen konnte. Deshalb soll es, bis die Voraussetzungen für den Abschluß eines neuen Abkommens mit dem Heiligen Stuhl gegeben sind, erlaubt sein, die geeigneten Bestimmungen des alten Konkordats anzuwenden.

b) Die sowjetische Position

Zahlreiche Artikel in dem Konkordat sind eindeutig Ausdruck der Nazi-Ideologie und das Konkordat selbst wurde für die Deutsche Regierung von dem „Kriegsverbrecher von Papen" unterzeichnet. Der historische Kontext dieses Vertrages – „Hitlers allererster internationaler Vertrag" – macht seine Anwendung und Anerkennung im Nach-Hitler-Deutschland in jeder Form unerwünscht. Obwohl das Political Directorate übereingekommen ist, daß das Konkordat als zeitweilig suspendiert zu betrachten sei, ist dies nur ein vorläufiger Schritt, und der Kontrollrat sollte nun veranlassen, das Konkordat als Ganzes außer Kraft zu setzen.

3. Da es keine zentrale deutsche Regierung gibt, können viele Bestimmungen des Vertrages nicht voll angewandt werden. Typisch für diese sind:

a) Der den Bischöfen abverlangte Treueeid auf das Deutsche Reich und seine Regierung.
b) Die verschiedenen Verweise auf die analogen Positionen von katholischen Würdenträgern und Reichsbeamten.
c) Die Bestimmung hinsichtlich eines Päpstlichen Nuntius' in Berlin und eines deutschen Botschafters am Heiligen Stuhl.

Abgesehen von solchen Bestimmungen, die mit der gegenwärtigen Situation offensichtlich unvereinbar sind, ist es die primäre Aufgabe des Dokuments, der Katholischen Kirche die üblichen Vorrechte zu sichern, die sie in anderen Ländern überall auf der Welt genießt. Obwohl ein neuer Vertrag wünschenswert wäre, wird nicht erwogen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt irgendetwas unternommen werden sollte, um das Konkordat von 1933 formell außer Kraft zu setzen. Es ist zu beachten, daß die formelle Aufhebung oder gar die Charakterisierung des Konkordats als Nazi-Dokument seine künftige Wiedereinsetzung negativ vorbelasten würde.

4. Die Frage nach der Gültigkeit des Konkordats entstand aus einer Diskussion über den Status der Finanzklausel im Konkordat von 1929 mit Preußen. Die Angelegenheit wurde dem Political Directorate vorgetragen, wo man am 27. März 1947 übereinkam, daß angesichts der Kontrollratsentscheidung über die Auflösung des Staates Preußen das Konkordat von 1929 zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl ungültig ist, daß aber

das Konkordat von 1933 als „suspendiert" betrachtet werden solle. Zugleich kam man überein, daß kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und Berlin bestehe.

5. Die Beziehungen zwischen dem Vatikan und der UdSSR sind in der Vergangenheit nicht gänzlich befriedigend gewesen; die Sowjetunion hat kein formelles Abkommen mit dem Vatikan, das die Stellung der katholischen Kirche in Sowjet-Rußland betrifft. Abgesehen von den rein sowjetisch-vatikanischen Beziehungen, ist die sowjetische Militäradministration vermutlich daran interessiert zu verhindern, daß die Katholische Kirche in der Sowjetischen Zone und im restlichen Deutschland eine so starke Position erlangt, daß sie zum Sammelpunkt der Opposition gegen kommunistische Ideen und Aktivitäten werden könnte. Darüber hinaus enthält das Konkordat mehrere Bestimmungen, die mit der sowjetischen Position zu bestimmten innenpolitischen Angelegenheiten in Deutschland kollidieren, so zum Beispiel die Garantie von Konfessionsschulen. Es gilt als unwahrscheinlich, daß der sowjetische Delegierte im Coordinating Committee seine Position ändern oder modifizieren wird; ebenso ist kaum anzunehmen, daß der französische oder der britische Delegierte ihre Unterstützung der westlichen Grundposition modifizieren werden.

III. Empfehlung

Daß der amerikanische Delegierte im Coordinating Committee

a) erklärt, daß er das Konkordat sorgfältig gelesen hat unter besonderer Beachtung jener Artikel, gegen die sein sowjetischer Kollege Einspruch erhebt, und daß er nicht der Ansicht ist, daß sie von spezifisch nazistischem Charakter sind.
b) aufzeigt, daß die Bezugnahmen auf die Reichsregierung, die 1933 an der Macht war, unvermeidlich waren.
c) erklärt, daß er die von den vier Partnern einstimmig getroffene Entschließung des Political Directorate unterstützt, nämlich daß das Konkordat als zeitweise suspendiert angesehen werden solle, mit der Übereinkunft, daß es keinen Einwand gegen seine Anwendung in den verschiedenen Zonen und Berlin gebe.
d) erklärt, daß er zu keinerlei Schritten bereit ist, die als Aufhebung der traditionellen Garantie der Religionsfreiheit gedeutet oder in ihrer Wirkung dahin führen könnten.

Falls keine Übereinkunft erreicht wird,

e) er vorschlägt, daß die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Jahrgang 35 (1987), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de